

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 10.10.2025

Nr. 43/2025

Gemeinsame Prüfungsordnung für den

Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (FüBA)

**an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Gottfried
Wilhelm-Leibniz-Universität Hannover**

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), ist die Prüfungsordnung der HMTMH am 25.06.2025 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Auszug aus dem Verkündungsblatt Nr. 16/2025 vom 25.09.2025 der Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (FüBA):

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.12.2024 und am 29.01.2025, der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.04.2025, der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.12.2024, der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.01.2025, folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang vom 08.09.2016 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.09.2025 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die nachfolgende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.

**Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
vom 08.09.2016 (berichtigt am 11.11.2016),
mit Änderungen vom 16.02.2017, 19.07.2017 (berichtigt am 29.08.2017), 18.09.2018 (berichtigt am
27.09.2018), 13.08.2019, 06.08.2020, 14.09.2021, 19.09.2022 (berichtigt am 07.06.2023), 20.09.2024
(berichtigt am 16.12.2024 und 08.05.2025)**

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Geflüchtete
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise bei der Belegung des Erstfaches Musik die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ oder „Bachelor of Science (B. Sc.)“ je nach gewähltem Erstfach. ²In Erstfächern mit geisteswissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. A.“ verliehen. ³In Erstfächern mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. Sc.“ verliehen.
- (3) ¹Im Erstfach Geographie orientiert sich die Verleihung des akademischen Grades an der Verteilung der in den beiden Schwerpunktbereichen der Geographie erworbenen Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen und dem Schwerpunktbereich, in dem die Bachelorarbeit erstellt wurde. ²Der Titel „Bachelor of Science (B. Sc.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Wahlpflichtmodulen der Kategorie Physische Geographie und Landschaftsökologie (P) erworben wurde (vergleiche Anlage 1.H.1.2). ³Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Physische Geographie und Landschaftsökologie erstellt werden. ⁴Der Titel „Bachelor of Arts (B. A.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Wahlpflichtmodulen der Kategorie Humangeographie (H) erworben wurde (vergleiche Anlage 1.H.1.2). ⁵Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Humangeographie erstellt werden. ⁶Wird eine Bachelorarbeit mit fachdidaktischem Schwerpunkt erstellt, erfolgt die Vergabe des „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Für das Fach Musik beträgt die Regelstudienzeit vier Jahre. ³Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte, für das Fach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ⁴Das Studium gliedert sich in sechs Semester, für das Fach Musik in acht Semester.
- (2) ¹Im Erstfach Musik steht das Bestehen aller nach der Anlage 1.N.1 im ersten Studienjahr zu absolvierenden Pflichtmodule einer Zwischenprüfung gleich. ²Die betreffenden Pflichtmodule „Künstlerisches Hauptfach“, „Ensemble Basis 1“, „Musiktheorie Basis 1“, „Angewandte Musiktheorie 1“, „Musikwissenschaft Basis 1“, „Praktische Grundlagen“ sowie das Modul „Musikpädagogik Basis“ müssen bis zum Ende des vierten Semesters bestanden sein, andernfalls ist die Zwischenprüfung im Erstfach Musik nicht bestanden. ³Eine gesonderte Anmeldung für die Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, davon eines der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten und Hochschulen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht selbst als Mitglieder benannt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes, in:
- ein Erstfach im Umfang von 90 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik im Umfang von 150 Leistungspunkten,
 - ein Zweitfach im Umfang von 60 Leistungspunkten,
 - ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten,
 - einen schulischen Schwerpunkt im Professionalisierungsbereich im Umfang von 20 Leistungspunkten.
- ²Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes, in:
- ein Erstfach im Umfang von 90 bis 106 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik 150 bis 166 Leistungspunkten,
 - ein Zweitfach im Umfang von 50 bis 66 Leistungspunkten,
 - ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten,
 - einen außerschulischen Schwerpunkt im Professionalisierungsbereich im Umfang von 14 Leistungspunkten.
- (4) ¹Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen und gegebenenfalls Module aus dem Bereich des schulischen Schwerpunktes. ²Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes verpflichtend:
- das Modul Schlüsselkompetenzen im Umfang von 9 Leistungspunkten mit der Vorlesung „Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung“, einer Vertiefungsveranstaltung in ausgewiesenen Bereichen sowie einem vierwöchigen außeruniversitären Praktikum,
 - das Modul A Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten sowie
 - das Modul “SPS: Schulpraktische Studien/ Allgemeines Schulpraktikum (ASP)” im Umfang von 5 Leistungspunkten mit einem vierwöchigen Allgemeinen Schulpraktikum.
- ³Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des außerschulischen Schwerpunktes verpflichtend das Modul Schlüsselkompetenzen im Umfang von 14 Leistungspunkten darin unter anderem:
- zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika oder
 - ein achtwöchiges außeruniversitäres Praktikum.
- ⁴Näheres zu den zu absolvierenden Praktika regelt die Praktikumsordnung.
- (5) ¹Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können statt der der Fachdidaktik zugeordneten Module weitere Module im Erst- oder im Zweitfach in entsprechendem Umfang wählen, sofern die fachspezifischen Anlagen dies vorsehen. ²Studierende des Erstfaches Musik und des Zweitfaches Medienmanagement, können weitere Module nur im Erstfach in entsprechendem Umfang wählen.

- (6) ¹Die Fächerkombinationen für den schulischen Schwerpunkt müssen den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entsprechen. ²Bei Abweichungen muss eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung vorliegen.
- (7) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der beteiligten Fächer der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. ⁴Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen.
- ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) ¹Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. ³Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren.

⁴ § 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.

- (2) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
 - b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

² Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

- (3) ¹Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. ³Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ⁴Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden.

⁵ Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

- (5) ¹Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ³Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

⁴ Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

- (6) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. ³Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). ⁵Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. ⁶Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. ⁷Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. ⁸Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. ⁹Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. ¹⁰Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ¹¹Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. ¹²Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. ¹³Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ¹⁴Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.

¹

⁵Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder besitzenden Person protokolliert.

- (7) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ²Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. ³Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. ⁴Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁵Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ⁶Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Erstfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen zwei Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit drei Monate. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.

- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer oder spanischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Bachelorarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Bachelorausbildung beteiligten Institut oder an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. ³Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover betreut werden. ⁴Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Bachelorarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bewertet.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 beziehungsweise bei Erstfach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung in einem der nach Anlage 1 gewählten Fächer ist endgültig nicht bestanden, wenn im jeweiligen Fach die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Ist die Bachelorprüfung in einem Fach gemäß Absatz 2 endgültig nicht bestanden, besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Fach des Studiengangs entsprechend Anlage 1 zu wählen mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 5. ³Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung im jeweiligen Fach ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erst- oder Zweitfach, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (4) ¹Ist eine Prüfungsleistung im Modul "Modul A Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie" nach Anlage 1.A.1.a) endgültig nicht bestanden, so ist dieses Modul endgültig nicht bestanden. ²In diesem Fall kann das Studium nur mit außerschulischem Schwerpunkt fortgesetzt werden.
- (5) ¹Ist die Zwischenprüfung im Erstfach Musik gemäß § 2 Absatz 2 nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule für Musik, Theater und Medien hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. ²Wenn die Zwischenprüfung im Erstfach Musik endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium des Faches Musik ausgeschlossen und hat nach § 8 Absatz 2 die Möglichkeit, einmal ein anderes Fach des Studienganges zu wählen.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 im jeweiligen Erst- oder Zweitfach sowie gegebenenfalls Professionalisierungsbereich genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorlegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, beziehungsweise die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, beziehungsweise die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.
- (6) Eine an einer inländischen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird im Fach Musik ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.

§ 10 a Einstufungsprüfungen für Geflüchtete

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingeschrieben ist.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

- (1) ¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist. ⁴Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Die Melde- und Prüfungszeiträume des Faches Musik werden von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH) festgesetzt.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas.
- ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt. ⁵Studierende des Faches Musik müssen die Abmeldung auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover schriftlich bekannt geben.
- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

- (4) Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer fachpraktischen Prüfung oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nah Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. ⁴Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei

jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,
 - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,
 - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹Innerhalb der gewählten Fächer beziehungsweise der gewählten Anteile des Professionalisierungsbereiches können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtpflichtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestanden Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Ein Fach beziehungsweise der Professionalisierungsbereich ist bestanden, wenn alle dem Fach oder Professionalisierungsbereich nach Anlage 1 erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestanden und benoteten Pflichtmodule sowie die bestanden und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestanden Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlgibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer, der Note des Moduls Bachelorarbeit und bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes der Gesamtnote des Professionalisierungsbereichs. ²Dabei werden die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote des jeweiligen Faches und gegebenenfalls Professionalisierungsbereiches wird entsprechend aus allen dem Fach beziehungsweise dem Professionalisierungsbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. ⁴Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁵ Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser und ist das Modul Bachelorarbeit mindestens mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird - sofern die Anlage 1 keine abweichende Regelung vorsieht - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³ Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet. ² Gleiches gilt für die Bildung der Gesamtnote eines Kompetenzbereiches.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ²Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Fächer und deren Noten, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes den Professionalisierungsbereich und dessen Note, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²

Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt.

⁵

Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beziehungsweise der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt.

²

Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (7) ¹Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹

Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie des Senats der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien zum 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser geänderten Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.
- (3) ¹Studierende, die vor dem 01.10.2019 ihr Studium im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang aufgenommen haben, können die in Anlage 1.A.1.a) genannte Lehrveranstaltung „Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung“ absolvieren. ²Für Studierende, die ab dem 01.10.2019 ihr Studium im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang aufgenommen haben, ist die Lehrveranstaltung verpflichtend.
- (4) ¹Die in Anlage 1.K genannten Sprachnachweise, als Zulassungsvoraussetzung zum Modul Bachelorarbeit des Faches Katholische Theologie, sind ab dem Wintersemester 2023/2024 nachzuweisen.

Anlagenverzeichnis**Anlage 1: Fachspezifische Anlagen des Professionalisierungsbereiches und der im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierbaren Fächer**

- 1.A Professionalisierungsbereich
- 1.B Biologie
- 1.C Chemie
- 1.D Darstellendes Spiel
- 1.E Deutsch
- 1.F Englisch
- 1.G Evangelische Theologie
- 1.H Geographie
- 1.I Geschichte
- 1.J Informatik
- 1.K Katholische Theologie
- 1.L Mathematik
- 1.M Medienmanagement
- 1.N Musik
- 1.O Philosophie
- 1.P Physik
- 1.Q Politik
- 1.R Religionswissenschaft / Werte und Normen
- 1.S Spanisch
- 1.T Sport

Die oben genannten Fächer B bis S sind mit Ausnahme des Faches Musik und des Faches Medienmanagement in der Variante Erst- und Zweitfach studierbar. Die Anlagensystematik gliedert sich dann in Anlage 1.B-T.1 für das Erstfach und Anlage 1.B-T.2 für das Zweitfach. Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| 1.A-T.1.1 beziehungsweise 1.B-T.2.1 | Pflichtmodule |
| 1.A-T.1.2 beziehungsweise 1.B-T.2.2 | Wahlpflichtmodule |
| 1.A-T.1.3 beziehungsweise 1.B-T.2.3 | Wahlmodule |
| 1.B-T.1.4 Bachelorarbeit | |

Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1 Definitionen
- 2.2 Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- 3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
- 3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- 3.3 Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Fachspezifische Anlagen des Professionalisierungsbereiches und der im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierbaren Fächer

Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Professionalisierungsbereich

1.A.1.a) Schulischer Schwerpunkt

Im Bereich A ist die Vorlesung "Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung" verpflichtend zu belegen. Weitere Regelungen sind den Übergangsvorschriften des allgemeinen Teils zu entnehmen.

Anlage 1.A.1.a).1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Bereich A Sprach-, Medien- und Darstellungskompetenzen	ab 1.	-	1	-	9
	Bereich B Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsfähigkeit (z. B. Digitalisierung, DaZ/DaF, Inklusion/Diversität, Medienkompetenz)	ab 1.	-	1	-	
	Bereich C Praktikum Berufsfelderkundung (4 Wochen)	ab 1.	-	Praktikumsbericht	-	
Modul A Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie	A.1 Vorlesung Grundlagen der Psychologie – Allgemeine Psychologie	Empfohlen im 2.	-	-	K 60 oder KA 60 (Gewicht 1/3)	6
	A.2 Vorlesung Grundlagen der Erziehung und Bildung	Empfohlen im 2.	-	-	K 60 oder KA 60 (Gewicht 2/3)	
Schulpraktische Studien (SPS)/ Allgemeines Schulpraktikum (ASP)	Seminar SPS 1 Theoretische und Methodische Grundlagen (Praktikumsvorbereitung)	Empfohlen im 4.	-	1	-	5
	Allgemeines Schulpraktikum (ASP, vier Wochen)	Empfohlen im 4. (vorlesungsfreie Zeit)	Seminar SPS 1	1		
	Seminar SPS 2 Reflexion und Evaluation (Praktikumsnachbereitung)	Empfohlen im 4. oder 5.	SPS1, Allgemeines Schulpraktikum	1		
Summe						20

1.A.1.b) Außerschulischer SchwerpunktAnlage 1.A.1.b).1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Bereich A Sprach-, Medien- und Darstellungskompetenzen	ab 1.	-	1	-	14
	Bereich B Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsfähigkeit	ab 1.	-	1	-	
	Bereich C Praktikum Berufsfeld- erkundung (8 Wochen oder zwei Mal 4 Wochen)	ab 1.	-	Praktikums- bericht/e	-	
Summe						14

Anlage 1.A.1.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.A.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.A.1.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.B Biologie

„K 60“ bedeutet eine Klausur von 60 Minuten. „MP 30“ bedeutet eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Der Bearbeitungsumfang bei allen Modulen mit der Prüfungsform PJ (Projektorientierte Prüfungsform) richtet sich nach den Leistungspunkten.

1.B.1 Biologie als Erstfach**Anlage 1.B.1.1: Pflichtmodule**

Das Modul „Grundlagen der Chemie“ (6 LP) ist für Studierende, die nicht das Zweitfach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Zweitfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Biochemie der Naturstoffe“ (6 LP).

Das Modul „Physik für Biowissenschaften“ (6 LP) ist für Studierende, die nicht in den Zweifächern Chemie oder Physik immatrikuliert sind, obligatorisch. Studierende mit den Zweifächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Pflanzenphysiologie“ (6 LP).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Zellbiologie und Genetik	Vorlesung: Zellbiologie	1 oder 3	-	-	K 60 oder K 90 oder KA 60 oder KA 90	6
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			VbP (LÜ)		
	Vorlesung: Genetik	1 oder 3	-	-	K 60 oder KA 60	
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			VbP (LÜ)		
Allgemeine Botanik	Vorlesung: Allgemeine Botanik	1 oder 3	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			VbP (Ü)		
Grundlagen der Chemie	Vorlesung: Grundlagen der Chemie für Geowissenschaften und das Lehramt Biologie	1 oder 3	-	-	K 105	6
	Praktikum: Grundlagen der Chemie für das Lehramt Biologie	2 oder 4		VbP (LÜ)		
Systematische Botanik	Vorlesung: Systematische Botanik	2 oder 4	-	-	K 60 (60%) und PJ (40%)	6
	Bestimmungsübung			VbP (Ü)		
	Exkursion			regelmäßige Teilnahme		
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung: Grundlagen der Ökologie	2 oder 4	-	-	K 60	6
	Geländeübung			VbP (AA)		
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Allgemeine Biochemie 1	3	-	-	K 60 (unbenotet)	3

Physik für Biowissenschaften	Vorlesung: Physik für Studierende der Biowissenschaften	3 oder 4	-	K 120	-	6
	Übung: Physik für Studierende der Biowissenschaften			-		
	Praktikum: Physik für Studierende der Biowissenschaften	4		VbP (LÜ)		
Mikrobiologie	Vorlesung: Mikrobiologie	3 oder 5	-	-	K 60 (unbenotet) oder KA 60 (unbenotet)	6
	Experimentelle Übung			VbP (LÜ)		
Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	Vorlesung: Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	4	-	-	K 120 oder KA 120	5
	Theoretische Übung			VbP (Ü)		
Pflanzenphysiologie	Vorlesung: Pflanzenphysiologie	4	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Experimentelle Übung			1		
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung 1: Allgemeine Zoologie	2 oder 4	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Vorlesung 2: Funktionsmorphologie	3 oder 5		-	K 60 oder KA 60 und K 60 oder KA 60	
	Experimentelle Übung: Funktionsmorphologie	3 oder 5		VbP (LÜ)	-	
Tier- und Humanphysiologie: Vegetative Physiologie	Vorlesung: Vegetative Physiologie	3 oder 5	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			VbP (LÜ)		
Evolution	Vorlesung: Evolution	5	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Seminar: Evolution			PJ		
Biochemie der Naturstoffe	Vorlesung: Biochemie der Naturstoffe	3	-	-	K 90	6
	Seminar			VbP (PR)		
Summe						68

Anlage 1.B.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend. Zusätzlich müssen zwei Module mit je 6 Leistungspunkten gewählt werden: Entweder das Wahlpflichtmodul „Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie“ und / oder das Wahlpflichtmodul „Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis“ und / oder das Wahlpflichtmodul „Methoden der Molekularbiologie für Lehramtsstudierende“.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zu den Modulen „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Bachelorstudiengangs Biologie im Umfang von mind. 10 Leistungspunkten absolvieren. Hier besteht auch die Möglichkeit, „Ethik in den Lebenswissenschaften“ zu wählen. Darüber hinaus können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten ebenfalls durch ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Bachelorstudiengangs Biologie ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung: Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4	-	-	PJ (unbenotet)	5
	Seminar 1: Einführung in die Biologiedidaktik			regelmäßige Teilnahme		
	Seminar 2: Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen			regelmäßige Teilnahme	HA (100%)	
Biologie lernen und lehren	Seminar 1: Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5	-	PJ	K 90 (100%)	5
	Seminar 2: Grundlegende Themen des Biologieunterrichts	3 oder 4 oder 5		regelmäßige Teilnahme	PJ (unbenotet)	
	Seminar 3: Digitale Medien in Biologieunterricht und Forschung	3 oder 4 oder 5		PJ	HA (unbenotet)	
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung: Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	1 oder 3 oder 5	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Bestimmungsübung			HA		
	Exkursion	2 oder 4		regelmäßige Teilnahme		
Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie	Vorlesung: Neuro- und Sinnesphysiologie	6	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			VbP (LÜ)		
Methoden der Molekularbiologie für Lehramtsstudierende	Seminar: Methoden der Molekularbiologie für Lehramtsstudierende	6	-	regelmäßige Teilnahme	VbP (PR (30%)) und VbP (LÜ (70%))	6
	Experimentelle Übung			-		
Ersatzmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 6 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Biologie	5 oder 6	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	6-16
Summe						22

Anlage 1.B.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.B.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	-	110 LP inkl. der Module „Physik für Biowissenschaften“ bzw. „Pflanzen-physiologie“ und „Grundlagen der Chemie“ bzw. „Biochemie der Naturstoffe“	-	BA (75%) und VbP (KO (25%))	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

1.B.2 Biologie als ZweitfachAnlage 1.B.2.1: Pflichtmodule

Das Modul „Grundlagen der Chemie“ (3 LP) ist für Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Allgemeine Biochemie“ (3 LP).

Das Modul „Physik für Biowissenschaften“ (6 LP) ist für Studierende, die nicht die Erstfächer Chemie und Physik gewählt haben, obligatorisch. Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie“ (6 LP).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Zellbiologie und Genetik	Vorlesung: Zellbiologie	1 oder 3	-	-	K 60 oder K 90 oder KA 60 oder KA 90	6
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			VbP (LÜ)		
	Vorlesung: Genetik	1 oder 3	-	-	K 60 oder KA 60	
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			VbP (LÜ)		
Allgemeine Botanik	Vorlesung: Allgemeine Botanik	1 oder 3	-	-	K 90 oder KA 90	6
	Tutorium			-		
	Experimentelle Übung			VbP (Ü)		
Grundlagen der Chemie	Vorlesung: Grundlagen der Chemie für Geowissenschaften und das Lehramt Biologie	1	-	-	K 105	3
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Allgemeine Biochemie 1	3	-	-	K 60 (unbenotet)	3

Physik für Biowissenschaften	Vorlesung: Physik für Studierende der Biowissenschaften	3 oder 4	-	K 120	-	6
	Übung: Physik für Studierende der Biowissenschaften			-		
	Praktikum: Physik für Studierende der Biowissenschaften	4		VbP (LÜ)		
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung 1: Allgemeine Zoologie	2 oder 4	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Vorlesung 2: Funktionsmorphologie	3 oder 5		-	K60 oder KA 60 und K 60 oder KA 60	
	Experimentelle Übung: Funktionsmorphologie	3 oder 5		VbP (Ü)	-	
Systematische Botanik	Vorlesung: Systematische Botanik	2 oder 4	-	-	K 60 (60%) und PJ (40%)	6
	Bestimmungsübung			VbP (Ü)		
	Exkursion			regelmäßige Teilnahme		
Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	Vorlesung: Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	2 oder 4	-	-	K120 oder KA 120	5
	Theoretische Übung			VbP (Ü)		
Tier- und Humanphysiologie: Vegetative Physiologie	Vorlesung: Vegetative Physiologie	5	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			VbP (LÜ)		
Tier- und Humanphysiologie: Neuro- und Sinnesphysiologie	Vorlesung: Neuro- und Sinnesphysiologie	6	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Experimentelle Übung			VbP (LÜ)		
Summe						44

Anlage 1.B.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ sowie das Modul „Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis“ verpflichtend.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die fachdidaktischen Anteile durch Module aus den Modulkatalogen des Bachelorstudiengangs Biologie im Umfang von mind. 10 Leistungspunkten ersetzen. Darüber hinaus können Studierenden mit außerschulischem Schwerpunkt das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten ebenfalls durch ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des Bachelorstudiengangs Biologie ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung: Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4	-	-	PJ (unbenotet)	5
	Seminar 1: Einführung in die Biologiedidaktik			regelmäßige Teilnahme		
	Seminar 2: Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen			regelmäßige Teilnahme	HA (100%)	
Biologie lernen und lehren	Seminar 1: Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5	-	PJ	K 90 (100%)	5
	Seminar 2: Grundlegende Themen des Biologieunterrichts	3 oder 4 oder 5		regelmäßige Teilnahme	PJ (unbenotet)	
	Seminar 3: Digitale Medien in Biologieunterricht und Forschung	3 oder 4 oder 5	-	PJ	HA (unbenotet)	
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung: Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	1 oder 3 oder 5	-	-	K 60 oder KA 60	6
	Bestimmungsübung			HA		
	Exkursion	2 oder 4		regelmäßige Teilnahme		
Ersatzmodul	Weitere LV im Gesamt-umfang von mind. 6 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Biologie	5 oder 6	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Biologie	6-16
Summe						16

Anlage 1.B.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.B.2.4: Modul „Bachelorarbeit“

– entfällt –

1.C Chemie

Jedes Modul ist eine Lehr- und Studien- bzw. Prüfungseinheit. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung im Semester abgeschlossen. Die Prüfungen werden somit studienbegleitend abgelegt.

Bei Seminaren und Laborübungen können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Laborübungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für LÜ ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zu Laborübungen entscheidet die Praktikumsleitung.

„VL“ bedeutet Vorlesung, „Ü“ bedeutet theoretische Übung, „LÜ“ bedeutet Laborübung, „S“ bedeutet Seminar. Die vorangestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS).

1.C.1 Chemie als Erstfach

Studierende mit dem Zweifach Mathematik können anstatt des Moduls „Rechenmethoden der Chemie 1“ andere Module im Umfang von 5 Leistungspunkten belegen, Studierende mit dem Zweifach Physik können anstatt des Moduls „Experimentalphysik 1“ und des Moduls „Rechenmethoden der Chemie 1“ andere Module im Umfang von 5 – 10 Leistungspunkten belegen.

Anlage 1.C.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführungsmodul	Vorlesung (1 SWS): Einführung in das Studium der Chemie und Biochemie	1	-	VbP (Ü)	-	5
	Übung (3 SWS): Einführung in das Studium der Chemie und Biochemie					
	Tutorium (2 SWS) zum Modul Rechenmethoden 1					
Allgemeine und Analytische Chemie	Vorlesung (5 SWS): Allgemeine und Analytische Chemie	1	-	-	K 180 unbenotet	10
	Übung (3 SWS): Allgemeine und Analytische Chemie					
Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie	Laborübung (13 SWS): Allgemeine & Analytische Chemie	1 & 2	S.u.	VbP (LÜ + KO)	-	10
	Seminar (1 SWS): Allgemeine und Analytische Chemie		-			
Chemie der Elemente	Vorlesung (4 SWS): Chemie der Elemente	2	-	K 180	-	5
	Übung (1 SWS): Chemie der Elemente					
Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	Vorlesung (4 SWS): Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	2	-	K 180	-	5
	Übung (1 SWS): Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen					
Anorganische Chemie für Lehramt	Laborübung (4 SWS): Grundlagenpraktikum Anorganische Synthesechemie für Lehramt	3	S.u.	VbP (LÜ)	VbP (PR)	5
	Seminar (1 SWS) Anorganische Synthesechemie für Lehramt		-	VbP (SE)		

Chemische Thermodynamik	Vorlesung (3 SWS): Chemische Thermodynamik	4	-	K 180	-	5
	Übung (2 SWS): Chemische Thermodynamik					
Kinetik und Grundpraktikum Physikalische Chemie	Vorlesung (2 SWS): Kinetik	5	Für die PL: Abgeschlossene LÜ + S Grundlagenpraktikum Physikalische Chemie	K 120	K 180 oder MP 30	10
	Übung (1 SWS): Kinetik					
	Laborübung (5 SWS) Grundpraktikum Physikalische Chemie			s.u.		
	Seminar (1 SWS) Grundpraktikum Physikalische Chemie			-		
Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	Laborübung (5 SWS): Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	4	s.u.	VbP (LÜ)	-	5
	Seminar (2 SWS): Grundlagenpraktikum Organische Chemie		-	VbP (PR)		
Organische Chemie für Lehramt	Vorlesung (2 SWS): Aktuelle Themen der Chemie	5		-	K 180 oder MP 30	5
	Übung (1 SWS): Aktuelle Themen der Chemie			VbP (Ü)		
	Seminar (1 SWS): Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft			VbP (PR)		
Rechenmethoden in der Chemie 1	Vorlesung (2 SWS): Rechenmethoden in der Chemie 1	1	-	K 120	-	5
	Übung (2 SWS): Rechenmethoden in der Chemie 1					
Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie	Vorlesung (2 SWS): Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie	3	-	K 120	-	5
	Übung (2 SWS): Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie					
Ersatzmodul Rechenmethoden in der Chemie 1/ Experimentalphysik I	Weitere LV im Gesamtumfang von 5 bis 10 LP aus dem Angebot für den Bachelor-Studiengang Chemie	1, 2, 3, 4, 5, 6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	-	5-10
Summe						75

Studierende, die im Zweifach das Unterrichtsfach Mathematik studieren, können ein Ersatzmodul zu den Rechenmethoden in der Chemie 1 aus dem weiteren Lehrveranstaltungsangebot des Bachelorstudiengangs B.Sc. Chemie auswählen.

Studierende, die im Zweifach das Unterrichtsfach Physik studieren, können ein Ersatzmodul zur Experimentalphysik I aus dem weiteren Lehrveranstaltungsangebot des Bachelorstudiengangs B.Sc. Chemie auswählen.

Es gelten die folgenden Regeln für die Zulassung zu den Laborübungen:

Lehrveranstaltung	Voraussetzungen zur Teilnahme
Laborübung Modul Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie	Abgeschlossenes Modul Allgemeine und Analytische Chemie
Laborübung Modul Anorganische Chemie für Lehramt	Abgeschlossene Module Praktikum Allgemeine & Analytische Chemie, Chemie der Elemente
Laborübung Kinetik und Grundpraktikum	Abgeschlossenes Modul Chemische Thermodynamik, Rechenmethoden in der Chemie 1 oder einer äquivalenten Leistung
Laborübung Modul Grundlagenpraktikum Organische Chemie	Abgeschlossene Module Allgemeine und Analytische Chemie, Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie, Struktur und Reaktivität organischer Verbindungen

Anlage 1.C.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Zweitfachs ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ und die Fachdidaktik-Module des Zweitfachs aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Chemie im Umfang von 4 - 26 Leistungspunkten ersetzen, sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik Chemie 1	Seminar (2 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik	2	-	regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	VbP (PF)	4
	Übung (2 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik					
Fachdidaktik Chemie 2	Seminar (2 SWS) Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	3,4,5	-	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	VbP (SE oder PF)	6
	Übung (2 SWS) Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment					
	Seminar (2 SWS) Methoden im Chemieunterricht	3,5		regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen Portfolio		
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/ Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtumfang von 4 bis 26 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1 - 6	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den BachelorStudiengang Chemie	4 - 26

Es gelten die folgenden Regeln für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen:

Modul	Voraussetzungen zur Teilnahme
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/ Fachdidaktik	Ggf. Zulassungs-Voraussetzungen nach der PO für den Bachelorstudiengang Chemie

Anlage 1.C.1.3 Wahlmodule „Studium Generale“

Es können Wahlmodule im Umfang von bis zu 5 LP aus untenstehender Tabelle eingebracht werden. Weitere Module aus dem Angebot der LUH können auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ gewählt werden. In Bereich „Studium Generale“ können Module grundsätzlich nur unbenotet eingebracht werden. Die Teilnehmendenzahl im Wahlbereich kann beschränkt werden, da in den Praktika und Übungen nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stehen. Das „Überführungsmodul“ dient dem Ausgleich von Leistungspunkten im Rahmen der Prüfungsordnungsänderung zum Wintersemester 2024/2025 und kann nicht belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Fremdsprache	Vorlesung (2 SWS): Fremdsprache als Fachsprache	-	-	HA oder PR	-	2-4
Spezielles Recht für Chemiestudierende	Vorlesung (2 SWS): Spezielles Recht für Chemiestudierende	-	-	K oder KA 120	-	2
Toxikologie	Vorlesung (1 SWS): Toxikologie	-	-	K oder KA	-	1
Kurzkurs: LaTeX	Seminar (1 SWS): LaTeX	-	-	Regelmäßige Teilnahme, selbständiges Lösen einer Aufgabe am Ende der Veranstaltung	-	1
Kurzkurs: Excel	Seminar (1 SWS): Excel	-	-	Regelmäßige Teilnahme, selbständiges Lösen einer Aufgabe am Ende der Veranstaltung	-	1
Kurzkurs: Maple	Seminar (1 SWS): Maple	-	-	Regelmäßige Teilnahme, selbständiges Lösen einer Aufgabe am Ende der Veranstaltung	-	1
Kurzkurs: Python und Perl	Seminar (1 SWS): Python und Perl	-	-	Regelmäßige Teilnahme, selbständiges Lösen einer Aufgabe am Ende der Veranstaltung	-	1

Gremientätigkeit (zentral und dezentral)	Gremium	-	Wahl oder Benennung für jeweiliges Gremium	Mitarbeit in Gremium (ab 80% Anwesenheit/ aktive Teilnahme)	-	1-4
Überführungsmodul	-	-	-	Je nach erbrachter Studienleistung in den betreffenden Modulen	-	1-5

Anlage 1.C.1.4: Bachelorarbeit

Das Modul „Bachelorarbeit“ wird in der Regel im 5. oder 6. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 110 Leistungspunkten begonnen. Es besteht je nach Aufgabenstellung aus praktischen und/oder theoretischen Arbeiten und wird mit 10 Leistungspunkten bewertet.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Seminar oder Kolloquium	5 oder 6	mindestens 110 Leistungspunkte	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Anfertigen und Vorstellen eines Exposees zur Arbeit	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.C.2 Chemie als Zweitfach

Studierende, die im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang bereits vor der Prüfungsordnungsänderung zum Wintersemester 2024/25 den Schwerpunkt Physikalische Chemie mit den Modulen „Physikalische Chemie 1“ und „Physikalische Chemie 2 und didaktische Reflexion für Lehramt“ (Bezeichnungen bis 30.09.2024). bzw. „Chemische Thermodynamik“ und „Kinetik und Grundpraktikum der Physikalischen Chemie“ (Bezeichnungen ab 01.10.2024) begonnen oder absolviert haben, können den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang abweichend mit dieser Modulkombination abschließen. Dafür entfallen die Pflichtmodule der Organischen Chemie nach Anlage 1.C.2.1 „Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen“, „Organische Chemie für Lehramt“ und „Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt“. Diese Module müssen abweichend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien nachträglich absolvieren werden.

Studierende, die im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang bereits vor der Prüfungsordnungsänderung zum Wintersemester 2024/25 den Schwerpunkt Anorganische Chemie mit den Modulen „Anorganische Chemie 1“, „Anorganische Chemie 2 und didaktische Reflexion für Lehramt“ und Experimentalphysik I (Bezeichnungen bis 30.09.2024) bzw. die Module „Chemie der Elemente“, „Anorganische Chemie für Lehramt“ und „Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie“ (Bezeichnungen ab 01.10.2024) begonnen oder absolviert haben, können den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang abweichend mit dieser Modulkombination abschließen. Dafür entfallen die Pflichtmodule der Organischen Chemie nach Anlage 1.C.2.1 „Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen“, „Organische Chemie für Lehramt“ und „Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt“. Diese Module müssen abweichend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien nachträglich absolvieren werden.

Anlage 1.C.2.1: Pflichtmodule

Studierende mit dem Erstfach Mathematik oder Physik können anstatt des Moduls „Rechenmethoden der Chemie 1“ andere Module im Umfang von 5 Leistungspunkten belegen.

VL und Ü, insbesondere in den Modulen „Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen“ und „Organische Chemie für Lehramt“ können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführungsmodul	Vorlesung (1 SWS): Einführung in das Studium der Chemie und Biochemie	1	-	VbP (Ü)	-	5
	Übung (3 SWS): Einführung in das Studium der Chemie und Biochemie					
	Tutorium (2 SWS) zum Modul Rechenmethoden 1					
Allgemeine und Analytische Chemie	Vorlesung (5 SWS): Allgemeine & Analytische Chemie	1	-	-	K 180 unbenotet	10
	Übung (3 SWS): Allgemeine und Analytische Chemie					
Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie	Laborübung (13 SWS): Allgemeine und Analytische Chemie	1 & 2	s.u.	VbP (LÜ + KO)	-	10
	Seminar (1 SWS): Allgemeine und Analytische Chemie		-			
Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	Vorlesung (4 SWS): Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	2	-	K 180	-	5
	Übung (1 SWS): Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen					
Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	Laborübung (5 SWS): Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	4	s.u.	VbP (LÜ)	-	5
	Seminar (2 SWS): Grundlagenpraktikum Organische Chemie		-	-		
Organische Chemie für Lehramt	Vorlesung (2 SWS): Aktuelle Themen der Chemie	5	-	-	K 180 oder MP 30	5
	Übung (1 SWS): Aktuelle Themen der Chemie			VbP (Ü)		
	Seminar (1 SWS): Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft			VbP (PR)		
Rechenmethoden in der Chemie 1	Vorlesung (2 SWS): Rechenmethoden in der Chemie 1	3	-	K 120	-	5
	Übung (2 SWS): Rechenmethoden in der Chemie 1					
Summe						45

Es gelten die folgenden Regeln für die Zulassung zu den Laborübungen:

Lehrveranstaltung	Voraussetzungen zur Teilnahme
Laborübung Modul Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie	Abgeschlossenes Modul Allgemeine und Analytische Chemie
Laborübung Modul Grundlagenpraktikum Organische Chemie für Lehramt	Abgeschlossene Module Allgemeine und Analytische Chemie, Praktikum Allgemeine und Analytische Chemie, Struktur und Reaktivität organischer Verbindungen

Folgende Module werden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Zweifach Chemie nicht angeboten, können aber dennoch für den Erwerb des Abschlusses eingebracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Chemische Thermodynamik	Vorlesung (3 SWS): Chemische Thermodynamik Übung (2 SWS): Chemische Thermodynamik	-	-	K 180	-	5
Kinetik & Grundpraktikum Physikalische Chemie	Vorlesung (2 SWS): Kinetik Übung (1 SWS): Kinetik Laborübung + Seminar (6 SWS): Grundpraktikum Physikalische Chemie	-	Abgeschlossene LÜ + S Grundlagenpraktikum Physikalische Chemie	K 120 LÜ Grundlagenpraktikum Physikalische Chemie	K 180 oder MP 30	10
Chemie der Elemente	Vorlesung (4 SWS): Chemie der Elemente Übung (1 SWS): Chemie der Elemente	-	-	K 180	-	5
Anorganische Chemie für Lehramt	Laborübung + Seminar (5 SWS): Grundlagenpraktikum Anorganische Synthesechemie für Lehramt	-	-	VbP (LÜ) + VbP (SE)	VbP (PR)	5
Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie	Vorlesung (2 SWS): Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie Übung (2 SWS): Experimentalphysik I für Chemie, Geowissenschaften und Geodäsie	-	-	K 120	-	5

Folgende Module werden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Zweifach Chemie nicht mehr angeboten, können aber dennoch für den Erwerb des Abschlusses eingebracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Chemie der Elemente	2	-	K 180	-	5
	Übung (1 SWS) zur VL Chemie der Elemente	2				
Anorganische Chemie 2 und didaktische Reflexion für Lehramt	LÜ+S (6 SWS) Grundlagenpraktikum Anorganische Synthesechemie I für Lehramt	3	Abgeschlossene LÜ und S aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	LÜ und PR Grundlagenpraktikum Anorganische Synthesechemie für Lehramt	MP 30	7
	Seminar (1 SWS) Didaktisch reflektierte Fachwissenschaft	4		Haus- und Präsenzübungen		
Physikalische Chemie 1 für Lehramt	Vorlesung (4 SWS) Thermodynamik für Lehramt I	2	-	K 180	-	7
	Übung (2 SWS) zur VL Thermodynamik für Lehramt	2				
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	LÜ+S (9 SWS) Grundlagenpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt	-	Abgeschlossene LÜ+S Grundlagenpraktikum Physikalische Chemie für Lehramt	LÜ+S Physikalische Chemie I	MP 30	9
Experimentalphysik 1	Vorlesung (2 SWS) Experimental-physik I	1	-	K 120	-	4
	Übung (1 SWS) Experimental-physik I	1				

Anlage 1.C.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Zweitfachs ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module „Fachdidaktik Chemie 1“ und „Fachdidaktik Chemie 2“, das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ und die Fachdidaktik-Module des Zweitfachs aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Chemie im Umfang von 4 - 16 Leistungspunkten ersetzen, sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik Chemie 1	Seminar (2 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik	2	-	regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	VbP (PF)	4
	Übung (2 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik					
Fachdidaktik Chemie 2	Seminar (2SWS) Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	3,4,5	-	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	VbP (SE oder PF)	6
	Übung (2 SWS) Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment					
	Seminar (2 SWS) Methoden im Chemieunterricht	3,5		regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen		
Ersatzmodul Erziehungswissenschaften/-Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtumfang von 4 bis 16 Leistungspunkten aus dem Angebot für den Bachelorstudiengang Chemie	1-6	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelorstudiengang Chemie	4-16

Anlage 1.C.2.3: Wahlmodule „Studium Generale“

Es können Wahlmodule im Umfang von bis zu 5 LP aus untenstehender Tabelle eingebracht werden. Weitere Module aus dem Angebot der LUH können auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ gewählt werden. In Bereich „Studium Generale“ können Module grundsätzlich nur unbenotet eingebracht werden. Die Teilnehmendenzahl im Wahlbereich kann beschränkt werden, da in den Praktika und Übungen nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stehen. Das „Überführungsmodul“ dient dem Ausgleich von Leistungspunkten im Rahmen der Prüfungsordnungsänderung zum Wintersemester 2024/2025 und kann nicht belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fremdsprache	Vorlesung (2 SWS): Fremdsprache als Fachsprache	-	-	HA oder PR	-	2-4
Spezielles Recht für Chemiestudierende	Vorlesung (2 SWS): Spezielles Recht für Chemiestudierende	-	-	K oder KA 120	-	2
Toxikologie	Vorlesung (1 SWS): Toxikologie	-	-	K oder KA	-	1

Kurzkurs: LaTeX	Seminar (1 SWS): LaTeX	-	-	Regelmäßige Teilnahme, selbständiges Lösen einer Aufgabe am Ende der Veranstaltung	-	1
Kurzkurs: Excel	Seminar (1 SWS): Excel	-	-	Regelmäßige Teilnahme, selbständiges Lösen einer Aufgabe am Ende der Veranstaltung	-	1
Kurzkurs: Maple	Seminar (1 SWS): Maple	-	-	Regelmäßige Teilnahme, selbständiges Lösen einer Aufgabe am Ende der Veranstaltung	-	1
Kurzkurs: Python und Perl	Seminar(1 SWS): Python und Perl	-	-	Regelmäßige Teilnahme, selbständiges Lösen einer Aufgabe am Ende der Veranstaltung	-	1
Gremientätigkeit (zentral und dezentral)	Gremium	-	Wahl oder Benennung für jeweiliges Gremium	Mitarbeit in Gremium (ab 80% Anwesenheit/ aktive Teilnahme)	-	1-4
Überführungsmodul		-	-	Je nach erbrachter Studienleistung in den betreffenden Modulen	-	1-5

Anlage 1.C.3.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.D Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTM), Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH), Stiftung Universität Hildesheim (SUH) und TU Braunschweig (TU BS).

1.D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach**Anlage 1.D.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	4 Übungen	1-2	-	4	-	10
	Grundlagen szenischer Praxis			1	VbP	
M 2 Grundlagen künstlerisch- wissenschaftlichen Arbeitens	M 2.1 Seminar Arbeitstechniken	1-2	-	1	HA 10-15 nur in M 2.1 oder M 2.3	8
	M 2.2 Übung Veranstaltungstechnik			1		
	M 2.3 Seminar Reflexion theatraler Praxis			1		
M 3 Angeleitete künstlerische Praxis	Projekt	2-5		-	VbP	12
	Kolloquium oder Seminar			1	-	
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	M 4.1 Seminar Einführung Theatergeschichte	1-3	-	1	HA 10-15 oder K 120	10
	M 4.2 Seminar Einführung Theatertheorie			1		
	M 4.3 Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters			1		
M 5 Formen des Gegenwarts- theaters	M 5.1 Übung Aufführungsanalyse	2-5	-	1	HA 10-15 oder K 120	8
	M 5.2 Seminar Dramenanalyse			1		
	M 5.3 Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters			1		
M 6 Theorie und Praxis der Theaterpädagogik	M 6.1 Seminar Orientierungswissen Theaterpädagogik	1-3	-	1	VbP (unbenotet)	5
	M 6.2 Übung Spielleitung			1		
M 8.1 Exkursion	Exkursion von 3-5 Tagen	2/4/6	-	1	-	6
M 9.1 Eigenstudium	Nach Absprache künstlerisches, theater- pädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	4-5		-	VbP (unbenotet)	9
M 10 Eigenständige künstlerische Praxis	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	4-5	-	-	VbP	12
	Kolloquium					
Summe						80

Anlage 1.D.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen das Modul „M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)“ belegen.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen das Modul „M 7.1 Theaterpädagogik“ studieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann „M 11 Vertiefung Darstellendes Spiel“ studiert und als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs „M 9.2 Eigenstudium“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	M 7.1.1 Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen	3-5	-	1	HA 10	10
	M 7.1.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart			1		
	M 7.1.3 Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis			1		
oder						
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	M 7.2.1 Seminar Unterrichtsentwürfe und -planung, Lernziele und Leistungskriterien	3-5	-	1	HA 10	10
	M 7.2.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart			1		
	M 7.2.3 Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers			1		
M 9.2 Eigenstudium	Nach Absprache künstlerisches, theater- pädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	4-6	-	-	VbP (unbenotet)	6
M 11 Vertiefung Darstellendes Spiel	2 Lehrveranstaltungen	Ab 4	-	1	HA 10	10
				1		
Summe						10-26

Anlage 1.D.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	Ab 5	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA 30	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.D.2 Darstellendes Spiel als ZweitfachAnlage 1.D.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	4 Übungen	1-2	-	4	-	10
	Grundlagen szenischer Praxis			1	VbP	
M 2 Grundlagen künstlerisch- wissenschaftlichen Arbeitens	M 2.1 Seminar Arbeitstechniken	1-2	-	1	HA 10-15 nur in M 2.1 oder M 2.3	8
	M 2.2 Übung Veranstaltungstechnik			1		
	M 2.3 Seminar Reflexion theatraler Praxis			1		
M 3 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt	2-5	-	-	VbP	12
	Kolloquium oder Seminar			1		
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	M 4.1 Seminar Einführung Theatergeschichte	1-3	-	1	HA 10-15 oder K 120	10
	M 4.2 Seminar Einführung Theatertheorie			1		
	M 4.3 Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters (Bildende Kunst, Populäre Kultur, Literatur)			1		
M 6 Theorie und Praxis der Theaterpädagogik	M 6.1 Seminar Orientierungswissen Theaterpädagogik	1-3	-	1	VbP (unbenotet)	5
	M 6.2 Übung Spielleitung		-	1		
M 8.2 Exkursion	Exkursion von 3 Tagen	2/4/6	-	1	-	5
Summe						50

Anlage 1.D.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen das Modul „M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)“ belegen.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Modul „M 7.1 Theaterpädagogik“ studieren, ebenso kann das Modul „M 9.2 Eigenstudium“ als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	M 7.1.1 Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen	3-5	-	1	HA 10	10
	M 7.1.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart			1		
	M 7.1.3 Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis			1		
oder						
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	M 7.2.1 Seminar Unterrichtsentwürfe und – planung, Lernziele und Leistungskriterien	3-5.	-	1	HA 10	10
	M 7.2.2 Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart			1		
	M 7.2.3 Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers			1		
M 9.2 Eigenstudium	Nach Absprache künstlerisches, theater- pädagogisches oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	4-6	-	-	VbP (unbenotet)	6
Summe						0-16

Anlage 1.D.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.D.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.E Deutsch

Sofern nicht anders festgelegt, können Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. In diesem Fall wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2 - L 5, S 2 - S 5, D 1 und Wissenschaftliche Praxis erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

1.E.1 Deutsch als ErstfachAnlage 1.E.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick*	1	-	1	-	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung			-	HA	
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick**	2	-	1	-	10
	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung			-	HA	
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	Einführung in die Sprachwissenschaft (4 SWS)	1	-	1	K oder MP oder HA	10
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse	2	-		K oder HA oder MP	10
	S 2.2 Übung zur Syntaktischen Analyse			1	-	
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik	ab 3	-	1	-	10
	D 1.2 Sprachdidaktik			1		
Summe						50

*Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

**Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 1.E.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen vier Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 Leistungspunkten) belegen, von denen jeweils zwei aus Literatur- und Sprachwissenschaft zu wählen sind. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen vier Wahlpflichtmodule absolvieren (im Umfang von je 10 Leistungspunkten), davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann ein weiteres Wahlpflichtmodul studiert werden. Als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs kann das Modul „Wissenschaftliche Praxis“ (6 Leistungspunkte) belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830	ab 3	-	1	HA	10
	L 3.2 Literatur ab 1830					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3	-	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					
L 5 Projekt	2 Lehrveranstaltungen	ab 3	-	2	-	10

S 3 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Gebrauch	Vorlesung od. Seminar	ab 3	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					
S 5 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	S 5.1 Grundlagen	ab 3	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	-	HA oder K oder MP oder VbP	10
	S 5.2 Vertiefung			1	-	
Wissenschaftliche Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themen-schwerpunkt	ab 3	-	1	-	6
Summe						40-56

Anlage 1.E.1.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.E.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	mindestens 110 Leistungspunkte und Abschluss der Module S1 und L1	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.E.2 Deutsch als ZweitfachAnlage 1.E.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick*	1	-	1	-	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung			-	HA	
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick**	2	-	1	-	10
	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung			-	HA	
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	Einführung in die Sprachwissenschaft (4 SWS)	1	-	1	K oder MP 20-30	10

					oder HA 10-15	
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse	2	-	-	K oder HA oder MP	10
	S 2.2 Übung Syntaktische Analyse			1	-	
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik	ab 3	-	1	-	10
	D 1.2 Sprachdidaktik			1		
Summe						50

*Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

**Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 1.E.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen ein Modul (im Umfang von 10 Leistungspunkten) wählen. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** können ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 Leistungspunkten) wählen. Das Modul Wissenschaftliche Praxis (6 Leistungspunkte) kann als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830	ab 3	-	1	HA	10
	L 3.2 Literatur ab 1830					
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3	-	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					
L 5 Projekt	2 Lehrveranstaltungen	ab 3	-	2	-	10
S 3 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Gebrauch	Vorlesung od. Seminar	ab 3	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					
S 5 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	S 5.1 Grundlagen	ab 3	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	-	HA 10-15 oder K oder MP 20-30 oder VbP	10
	S 5.2 Vertiefung			1	-	
Wissenschaftliche Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3	-	1	-	6
Summe						0-16

Anlage 1.E.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.E.2.4: Modul „Bachelorarbeit“

– entfällt –

1.F Englisch**1.F.1 Englisch als Erstfach**Anlage 1.F.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Foundations Linguistics	LingF1 Introduction to Linguistics I (2 SWS)	1-2	-	1	K 60 oder KA 60	10
	LingF2 Introduction to Linguistics II (2 SWS)			1		
Intermediate Linguistics	LingF3 (2 SWS)	2-4	-	1	HA 2500 W. oder VbP oder K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	LingF4 (2 SWS)			1		
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS)	ab 4	-	1	HA 3500 W. oder VbP oder K 60 oder KA 60 oder MP 30	10
	LingA2 (2 SWS)			1		
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 Introduction to Literary Studies (2 SWS)	1-2	-	1	K 60 oder KA 60	5
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	ab 1	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1	-	
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	ab 2	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1	-	
Advanced Literature and Culture	AmerA oder BritA (2 SWS)	ab 3	-	1	HA 5000 W. oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA (2 SWS)			1		
Focus Module	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2(2 SWS)	ab 4	-	1	HA 5000 W. oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	5
Foundations Language Practice	SP1 Vocabulary and Pronunciation (2 SWS)	1-2	-	1	-	5
	SP2 Grammar (2 SWS)			1	K 110 oder KA 110	
Advanced Language Practice	SP3 Composition (2 SWS)	3-4	-	1	-	5
	SP4 Advanced Composition (2 SWS)			1	K 110 oder KA 110 oder VbP	
Summe						80

Anlage 1.F.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Erstfachs ist je nach Studienziel (Lehramt, Fachmaster, Beruf) mindestens ein Modul zu belegen.

Das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen **schulischen Schwerpunkt** anstreben.

Studierende mit einem **außerschulischen Schwerpunkt**, die nicht das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ belegen, können das Modul „Focus Elective“ (10 LP) wählen.

Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungs-bereichs das Modul „Language Practice Elective“ (6 LP) absolvieren sowie das Modul „Advanced Elective“ (10 LP) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS)	3-4	-	1	K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	DidF2 (2 SWS)			1	-	
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	ab 3	-	1	K 110 oder KA 110 oder VbP	6
	SP E2 (2 SWS)			1		
Focus Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	4-6	-	1	HA 5000 W. oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)			1		
Advanced Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 4	-	1	HA 5000 W. oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)			1		
Summe						10 - 26

Anlage 1.F.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	110 LP, die den erfolgreichen Abschluss der Module Foundations Linguistics, Foundations Literature and Culture sowie Foundations Language Practice nachweisen.	-	BA 30-40	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.F.2 Englisch als ZweitfachAnlage 1.F.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basics Linguistics	LingF1 Introduction to Linguistics I (2 SWS)	1-4	-	1	HA 2500 W. oder VbP oder K 60 oder KA 60 oder MP 20	15
	LingF2 Introduction to Linguistics II (2 SWS)			1		
	LingF3 (2 SWS)			1		
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 Introduction to Literary Studies (2 SWS)	1-2	-	1	K 60 oder KA 60	5
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	ab 1	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1	-	
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	ab 2	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1	-	
Foundations Language Practice	SP1 Vocabulary and Pronunciation (2 SWS)	1-2	-	1	-	5
	SP2 Grammar (2 SWS)			1	K 110 oder KA 110	
Advanced Language Practice	SP3 Composition (2 SWS)	3–4	-	1	-	5
	SP4 Advanced Composition (2 SWS)			1	K 110 oder KA 110 VbP	
Summe						50

Anlage 1.F.2.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen **schulischen Schwerpunkt** anstreben.

Studierende mit einem **außerschulischen Schwerpunkt**, die nicht das Modul „Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language“ belegen, können das Modul „Focus Elective“ (10 LP) wählen.

Zudem kann als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs das Modul „Language Practice Elective“ (6 LP) absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS)	3-4	-	1	K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	DidF2 (2 SWS)			1	-	
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	ab 3	-	1	K 110 oder KA 110 oder VbP	6
	SP E2 (2 SWS)			1		
Focus Elective	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA2 (2 SWS)	ab 5	-	1	HA 5000 W. oder VbP oder K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	AmerA oder BritA oder LingA1 oder LingA (2 SWS)			1		
Summe						10 - 16

Anlage 1.F.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.G Evangelische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Themenmodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Es wird dringend empfohlen, dass das Basismodul 2 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Griechisch und das Vertiefungsmodul 4 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Latein belegt wird.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt mindestens vier Exkursionstage im Fach Evangelische Theologie bzw. Religion zu absolvieren. Diese können bereits im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs erbracht, müssen jedoch spätestens bis zum Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden.

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

1.G.1 Evangelische Theologie als ErstfachAnlage 1.G.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 0 Einführung (FüBa)	BM 0a Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten	1	-	1	K 60	10
	BM 0b Bibelkunde AT/NT					
Basismodul 1 Altes Testament	BM 1a Grundkurs Altes Testament I	2	Voraus- gegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament II					
Basismodul 2 Neues Testament	BM 2a Grundkurs Neues Testament I	3	Voraus- gegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 2b Grundkurs Neues Testament II					
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik	2	Voraus- gegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	1	-	-	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik	3	Voraus- gegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht					
Vertiefungsmodul 1-2 Biblische Theologie	VM 1 Altes Testament oder VM 2 Neues Testament	4	Voraus- gegangene Teilnahme an BM 1a/b und BM 2a/b	1	HA 15	5
Vertiefungsmodul 3 Systematische Theologie	VM 3a Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Dogmatik oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe christlicher Ethik	4	Voraus- gegangene Teilnahme an BM 3a/b	1	HA 15 oder MP 30	5

Vertiefungsmodul 4 Kirchengeschichte	VM 4a Zentrale Themen der Theologiegeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Theologiegeschichte der Neuzeit	2	Voraus- gegangene Teilnahme an BM 4a/b	1	HA 15 oder MP 30	5
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik	VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht	4	Voraus- gegangene Teilnahme an BM 5a/b	1	MP 30	10
	VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht					
Themenmodul 1 Schlüsselthemen in Fachwissenschaft- licher und fachdidak- tischer Vernetzung	TM 1a Altes Testament/ Neues Testament	5-6	Voraus- gegangene Teilnahme an den Basismodule n	1	HA 20	10
	TM 1b Kirchengeschichte/ Systematische Theologie					
	TM 1c Religionspädagogik					
Themenmodul 4 Forschung	TM 4 Forschung	3	Voraus- gegangene Teilnahme an BM 0a/b, BM 1a/b, BM 3a/b und BM 4a/b	1	VbP	5
Summe						90

Anlage 1.G.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Themenmodul 3 als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Wahlpflichtmodule des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende als Alternative das Themenmodul 2 (10 Leistungspunkte) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Themenmodul 2 Schlüsselthemen in Fach- wissenschaftlicher und fachdidaktischer Vernetzung (Wahlpflicht)	TM 2a Altes Testament/ Neues Testament	5-6	Vorausgegang ene Teilnahme an den Basis- modulen	1	HA 20	10
	TM 2b Kirchengeschichte/ Systematische Theologie					
	TM 2c Religionspädagogik					
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	5-6	Vorausgegang ene Teilnahme an den Basis- modulen	1	HA 15	6
Summe						0-16

Anlage 1.G.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.G.1.4: Bachelorarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Bachelorarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.G.2 Evangelische Theologie als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, dass das Basismodul 2 erst nach Erwerb der fachbezogenen Sprachkenntnisse Griechisch belegt wird.

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ im Erstfach ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse zu erbringen.

Anlage 1.G.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 0 Einführung (FüBa)	BM 0a Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten	1	-	1	K 60	10
	BM 0b Bibelkunde AT/NT					
Basismodul 1 Altes Testament	BM 1a Grundkurs Altes Testament I	2	Voraus- gegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament II					
Basismodul 2 Neues Testament	BM 2a Grundkurs Neues Testament I	3	Voraus- gegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 2b Grundkurs Neues Testament II					
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik	2	Voraus- gegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	1	-	-	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik	3	Voraus- gegangene Teilnahme an BM 0a/b	-	K 60	8
	BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht					
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik	VM 5a Gesellschaftliche und systemische Bedingungen für Religionsunterricht	4	Voraus- gegangene Teilnahme an BM 5a/b	1	MP 30	10
	VM 5b Inhaltliche und anthropologische Bedingungen für Religionsunterricht					
Summe						60

Anlage 1.G.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Themenmodul 3 als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ absolvieren.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fach- wissenschaft	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an den Basismodulen	1	HA 15	6
Summe						0-6

Anlage 1.G.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.G.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.H Geographie**1.H.1 Geographie als Erstfach****Anlage 1.H.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesungen	1	-	-	K oder KA 60 (35%)	16
	Vorlesung; Übung; Exkursion	2		Zwei SL: Exkursion, Anwesenheit in Übung.	K 150 oder KA (65%)	
Grundlagen der Kultur-/ Sozialgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	1	-	Drei SL: Referat; Exkursion; Anwesenheit in Sem.	K	8
Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	2	-	Zwei SL: Exkursion; Anwesenheit in Sem.	VbP (30); K 90 (70%)	8
Fachmethodik I	Vorlesung + Seminar Statistik (2 SWS); Seminar Datenpräsentation (2 SWS)	1	-	Je eine SL in Statistik und Datenpräsentation	K 60 Statistik (50%); VbP Datenpräsentation (50 %)	8
Fachmethodik II	Seminar Kartographie (2 SWS); Übung GIS (2 SWS)	1+2	-	Je eine SL in Kartographie und GIS	K oder KA 60	7
Übergreifende Themen / Propädeutikum	Seminar	1	-	1	VbP	5
Summe						52

Anlage 1.H.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Erstfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

- Es müssen insgesamt mindestens 38 Leistungspunkte erworben werden.
- Aus den beiden Bereichen Physische Geographie und Humangeographie müssen jeweils mindestens 8 Leistungspunkten erworben werden.
- Für die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:
 - Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (Physische Geographie oder Humangeographie)
 - Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (Physische Geographie oder Humangeographie)
 - Zwei Module müssen aus der folgenden Liste belegt werden:
 - Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie
 - Raumsysteme in der Physischen Geographie
 - Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie A
 - Strukturen/Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie B
 - Strukturen/Prozesse in der Wirtschaftsgeographie
 - Angewandte Wirtschaftsgeographie A
 - Angewandte Wirtschaftsgeographie B
 - Angewandte Wirtschaftsgeographie C

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der beiden Fachdidaktik-Module obligatorisch (insg. 10 LP).

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ ein weiteres Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Leistungspunkten absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. Insgesamt können als Ersatz 6-16 Leistungspunkte aus den Bereichen Physische Geographie und Humangeographie werden.

Anlage 1.H.1.2.P: Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Hauptseminar der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar	ab 3	-	1	VbP	8
Studienprojekt der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar, Geländeübung	ab 3	Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	1	VbP oder HA oder PJ	16
Geographische Informationssysteme B	Übung GIS B Teil 1 (Wintersemester)	ab 3	Fachmethodik II	1	K (60) oder VbP am Ende von GIS B Teil 1 (50%)	8
	Übung GIS B Teil 2 (Sommersemester)	ab 4		1	K (60) oder VbP am Ende von GIS B Teil 2 (50%)	
Zweiwöchige Exkursion in der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Seminar; Exkursion	ab 3	Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	1 SL (Seminar), 1 SL (Exkursion)	-	10
Praktische Landschaftsanalyse	Seminar; Geländeübung; Laborübung	ab 3	-	Eine SL in Geländeübung	VbP im Seminar (50%); HA in Laborübung (50%)	12
Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie I	Seminar oder Übung	ab 3	-	1	VbP	4
Weiterführende Methoden in der Physischen Geographie II	Seminar oder Übung	ab 3	-	1	VbP	4
Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	1	VbP	4
Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	1	VbP oder HA	4

Anlage 1.H.1.2.H: Wahlpflichtmodule der Humangeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Statistische Regionalanalyse	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS)	3	Fachmethodik I	1	K 60 (65%), VbP (35%)	6
Methoden der empirischen Sozialforschung	Quantitative Sozialforschung: Seminar/Übung (2 SWS), Geländeübung; Qualitative Sozialforschung: Seminar/Übung (2 SWS), Geländeübung	3	Fachmethodik I	Zwei SL (je eine im quantitativen und im qualitativen Teil)	K 90	8
Studienprojekt Kultur-/ Sozialgeographie	Seminar (3 SWS), Geländeübung	ab 4	Grundlagen der Kultur-/ Sozialgeographie und Fachmethodik I	1	HA oder VbP	8
Studienprojekt Wirtschaftsgeographie	Seminar (3 SWS), Geländeübung	ab 4	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie und Fachmethodik I	1	HA oder VbP	8
Hauptseminar Kultur-/ Sozialgeographie	Seminar (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 4	Grundlagen der Kultur-/ Sozialgeographie	Je eine SL in jedem Seminar	VbP	10
Hauptseminar Wirtschaftsgeographie	Seminar (2 SWS, Sommersemester); Seminar (2 SWS, Wintersemester)	ab 4	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Je eine SL in jedem Seminar	VbP	10
Einwöchige Exkursion in der Kultur-/Sozialgeographie	Seminar (1 SWS); Exkursion	4	Grundlagen der Kultur-/ Sozialgeographie	Eine SL zum Seminar, eine SL zur Exkursion	-	5
Einwöchige Exkursion in der Wirtschaftsgeographie	Seminar (1 SWS); Exkursion	4	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Eine SL zum Seminar, eine SL zur Exkursion	-	5
Strukturen/ Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie A	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	1	VbP	4
Strukturen/ Prozesse in der Kultur-/Sozialgeographie B	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	1	VbP	4
Strukturen/ Prozesse in der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	-	K 60 oder KA	4
Angewandte Wirtschaftsgeographie A	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	1	VbP	4
Angewandte Wirtschaftsgeographie B	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	1	VbP	4

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Angewandte Wirtschaftsgeographie C	Seminar oder Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	1	VbP oder K60 oder KA	4

Anlage 1.H.1.2: Wahlpflichtmodule der Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung (2 SWS)	3	-	-	VbP	5
	Seminar (2 SWS)	3		1		
Ausgewählte geographie- didaktische Vertiefungen und schulpraktische Umsetzung	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	1	HA	5
	Seminar (2 SWS)	ab 3		1		
	Seminar (2 SWS)	ab 3		1		

Anlage 1.H.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.H.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium im Bereich Physische Geographie u. Landschaftsökologie, Humangeographie oder Fachdidaktik	6	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA (80%) und VbP (KO), (i.d.R. 30 min, 20%)	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

1.H.2 Geographie als ZweitfachAnlage 1.H.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Physischen Geographie und Landschaftsökologie	Vorlesungen	1	-	-	K oder KA 60 (35%)	16
	Vorlesung; Übung; Exkursion	2	-	Zwei SL; Exkursion, Anwesenheit in Übung.	K 150 oder KA (65%)	
Grundlagen der Kultur-/Sozial-geographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	1	-	Drei SL: Referat; Exkursion; Anwesenheit in Sem.	K	8
Grundlagen der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Exkursion	2	-	Zwei SL: Exkursion; Anwesenheit in Sem.	VbP (30%); K 90 (70%)	8

Fachmethodik I für Zweitfach Geographie	Vorlesung + Seminar Statistik (2 SWS); Seminar Datenpräsentation (2 SWS)	1	-	Je eine SL in Statistik und Datenpräsentation	VbP in Datenpräsentation	6
Fachmethodik II	Seminar Kartographie (2 SWS); Übung GIS (2 SWS)	1+2	-	Je eine SL in Kartographie und GIS	K oder KA 60	7
Übergreifende Themen / (Propädeutikum)	Seminar	1	-	1	VbP	5
Summe						50

Anlage 1.H.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Zweitfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtmodule:

- Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der beiden Fachdidaktik-Module obligatorisch.
- Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ sowie als Ersatz der Fachdidaktik-Module weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 – 16 Leistungspunkten aus den Bereichen Physische Geographie und Humangeographie absolvieren.

Anlage 1.H.2.2.P: Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Angewandte Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	1	VbP	4
Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3	-	1	VbP oder HA	4

Anlage 1.H.2.2.H: Wahlpflichtmodule der Humangeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Strukturen/Prozesse in der Kultur-/ Sozialgeographie A	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SL	VbP	4
Strukturen/Prozesse in der Kultur-/ Sozialgeographie B	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SL	VbP	4
Strukturen/Prozesse in der Wirtschaftsgeographie	Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	-	K 60 oder KA	4
Angewandte Wirtschaftsgeographie A	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SL	VbP	4
Angewandte Wirtschaftsgeographie B	Seminar 2 SWS	ab 3	-	Eine SL	VbP	4
Angewandte Wirtschaftsgeographie C	Seminar oder Vorlesung (2 SWS)	ab 3	-	Eine SL	VbP oder K 60 oder KA	4

Anlage 1.H.2.2: Wahlpflichtmodule der Fachdidaktik

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung (2 SWS)	3	-	-	VbP	5
	Seminar (2 SWS)	3		1		
Ausgewählte geographiedidaktische Vertiefungen und schulpraktische Umsetzung	Seminar (2 SWS)	ab 3	-	1	HA	5
	Seminar (2 SWS)	ab 3		1		
	Seminar (2 SWS)	ab 3		1		

Anlage 1.H.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.H.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.I Geschichte**1.I.1 Geschichte als Erstfach**

BM = Basismodul, VT = Vertiefungsmodul

Im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

Anlage 1.I.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung	1-3	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Alte Geschichte	Vorlesung	1-3	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Mittelalter	Vorlesung	1-3	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung	1-3	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung	1-3	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
Praxismodul	2 Veranstaltungen (je 2 SWS)	Ab 3	-	VbP	VbP	10
Summe						60

Anlage 1.I.1.2: WahlpflichtmoduleFür Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** sind das Modul „Grundlagen der Geschichtsdidaktik“ und zwei Vertiefungsmodule verpflichtend.

Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen mindestens drei Vertiefungsmodule belegen. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann ein weiteres Vertiefungsmodul studiert werden. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Umfang von 6 Leistungspunkten durch das „Forschungslernmodul“ ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
VT Gesellschafts- geschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		

VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
VT Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	Ab 3	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
Grundlagen der Geschichtsdidaktik	Vorlesung (GGD 1)	in 3		-	MP 15 (30%)	10
	Seminar (GGD 2)	in 4	erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung „GGD 1“	1	VbP (70%)	
Forschungslernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 4	-	VbP	-	6
Summe						30-46

Anlage 1.I.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.I.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Seminar (1 SWS)	Ab 5	mindestens 110 Leistungspunkte, inkl. BM-Module und 2 Wahlpflichtmodule	-	BA 30-35	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.1.2 Geschichte als Zweitfach

Im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

Anlage 1.1.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
BM Außereuropäische Geschichte	Vorlesung	1-5	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Alte Geschichte	Vorlesung	1-5	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Mittelalter	Vorlesung	1-5	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung	1-5	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung	1-5	-	1	-	10
	Seminar mit Tutorium			1	VbP	
Summe						50

Anlage 1.1.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** ist das Modul „Grundlagen der Geschichtsdidaktik“ verpflichtend.

Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** können stattdessen ein Vertiefungsmodul belegen und das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ durch das „Forschungslernmodul“ ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 5	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 5	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 5	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		
VT Geschichtskultur	Vorlesung oder Seminar	Ab 5	-	1	HA 10	10
	Seminar			1		

Grundlagen der Geschichtsdidaktik	Vorlesung (GGD 1)	in 3		-	MP 15 (30%)	10
	Seminar (GGD 2)	in	erfolgreich absolvierte Prüfungsleis- tung „GGD 1“	1	VbP (70%)	
Forschungslernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 5	-	VbP	-	6
Summe						0-16

Anlage 1.1.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.1.2.4: Modul „Bachelorarbeit“

– entfällt –

1.J Informatik

Informatik (als Erst- oder Zweitfach) kann nur mit einem schulischen Schwerpunkt studiert werden; der außerschulische Schwerpunkt ist nicht möglich.

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Modul-Leistungspunkt. Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfer beziehungsweise die Prüferin bekannt gegeben. Eine Prüfungsleistung ist benotet, sofern in der Tabellenspalte „Prüfungsleistung“ nicht „unbenotet“ steht.

1.J.1 Informatik als ErstfachAnlage 1.J.1.1: Pflichtmodule

Für Studierende mit der Fächerkombination Erstfach Informatik und Zweitfach Mathematik ist das Modul „Mathematische Grundlagen für Studierende mit Mathematik als Zweitfach“ anstelle des Moduls „Mathematische Grundlagen“ verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematische Grundlagen	Vorlesung: Mathematik I: Lineare Algebra für Lehramt Übung	1	-	1	-	15
	Vorlesung: Diskrete Strukturen für Studierende der Informatik Übung	2	-	1	-	
	Vorlesung: Logik und formale Systeme Übung	2	-	-	K oder MP oder VbP	
Mathematische Grundlagen für Studierende mit Mathematik als Zweitfach	Vorlesung: Diskrete Strukturen für Studierende der Informatik Übung	2	-	1	-	10
	Vorlesung: Logik und formale Systeme Übung	2	-	-	K oder MP oder VbP	
Systemnahe Informatik	Vorlesung: Systemnahe Informatik 1 Übung	2	-	1	K oder MP oder VbP	10
	Vorlesung: Systemnahe Informatik 2 Übung	3	-			
Programmierung und Programmiersprachen	Vorlesung: Einführung in das Programmieren für Lehramt Übung	1	-	-	K oder MP oder VbP	7
	Informationstechnisches Projekt	2	-	1	-	
Algorithmen	Vorlesung: Datenstrukturen und Algorithmen Übung	3	-	1	-	15
	Vorlesung: Grundlagen der Theoretischen Informatik Übung	3	-	-	K oder MP oder VbP	
	Vorlesung: Komplexität von Algorithmen Übung	4	-	1	-	

Grundlagen der Software-Technik	Vorlesung: Grundlagen der Software-Technik Übung	5	-	-	K oder MP oder VbP	5
Anwendungen und Auswirkungen	Vorlesung: Grundlagen der Datenbanksysteme Übung	4	-	-	K oder MP oder VbP	10
	Vorlesung: Grundlagen der IT-Sicherheit Übung	5	-	1	-	
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit	Tutorium Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	1	-	5
	Seminar Gesellschaftliche Aspekte der Digitalisierung	2	-	1	VbP	
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung: Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	K oder MP oder VbP	5
	Vorlesung: Vertiefende Aspekte der Fachdidaktik der Informatik	4	-	1	-	
Fachdidaktische Praxis	Seminar Gestaltung von Informatikunterricht (Lehramt an Gymnasien)	5	-	1	K oder MP oder VbP	3
Summe						70 -75

Anlage 1.J.1.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Module im Umfang von 15 LP bzw. bei Mathematik als Zweitfach im Umfang von 20 LP zu wählen. Nähere Informationen zur Zuordnung von Modulen regelt der Modulkatalog. Es können Module nach folgendem Schema erbracht werden:

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung / Vorlesung, Übung, Seminar / Vorlesung, Übung, Projekt / Vorlesung, Übung, Labor / Vorlesung, Übung, Tutorium	1-6	-	0-2	0-1 K oder MP oder PJ oder HA oder VbP	5-8
Wahlpflichtmodul	Vorlesung, Übung / Vorlesung, Übung, Seminar / Vorlesung, Übung, Projekt / Vorlesung, Übung, Labor / Vorlesung, Übung, Tutorium	1-6	-	0-2	0-1 K oder MP oder PJ oder HA oder VbP unbenotet	5-8
Wahlpflichtmodul	Vorlesung / Seminar / Labor / Projekt / Praktikum	1-6	-	0-1	0-1 K oder MP oder PJ oder HA oder VbP	2-5
Summe						15 oder 20

Anlage 1.J.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.J.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	mindestens 110 LP	-	BA	10
	Kolloquium			1	-	

Das Modul „Bachelorarbeit“ enthält eine Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung Bachelorarbeit (BA) hat einen Bearbeitungsumfang von 7 Leistungspunkten.

1.J.2 Informatik als ZweitfachAnlage 1.J.2.1: Pflichtmodule

Für Studierende die nicht das Erstfach Mathematik studieren, sind die Module „Mathematische Grundlagen“ und „Algorithmen für Studierende mit Informatik als Zweitfach“ verpflichtend.

Für Studierende mit dem Erstfach Mathematik sind die Module „Mathematische Grundlagen für Studierende mit dem Erstfach Mathematik“ und „Algorithmen für Studierende mit dem Erstfach Mathematik“ verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematische Grundlagen	Vorlesung Mathematik I: Lineare Algebra für Lehramt Übung	1	-	1	-	15
	Vorlesung: Diskrete Strukturen für Studierende der Informatik Übung	2	-	1	-	
	Vorlesung: Logik und formale Systeme Übung	2	-	-	K oder MP oder VbP	
Mathematische Grundlagen für Studierende mit dem Erstfach Mathematik	Vorlesung: Diskrete Strukturen für Studierende der Informatik Übung	2	-	1	-	10
	Vorlesung: Logik und formale Systeme Übung	2	-	-	K oder MP oder VbP	
Systemnahe Informatik	Vorlesung: Systemnahe Informatik 1 Übung	4	-	1	K oder MP oder VbP	10
	Vorlesung: Systemnahe Informatik 2 Übung	5	-			

Programmierung und Programmiersprachen	Vorlesung: Einführung in das Programmieren für Lehramt Übung	1	-		K oder MP oder VbP	7
	Informationstechnisches Projekt	2	-	1	-	
Algorithmen für Studierende mit dem Erstfach Mathematik	Vorlesung: Datenstrukturen und Algorithmen Übung	3	-	1	-	15
	Vorlesung: Grundlagen der Theoretischen Informatik Übung	3	-	-	K oder MP oder VbP	
	Vorlesung: Komplexität von Algorithmen Übung	4	-	1	-	
Algorithmen für Studierende mit Informatik als Zweifach	Vorlesung: Datenstrukturen und Algorithmen Übung	3	-	1		10
	Vorlesung: Grundlagen der Theoretischen Informatik Übung	3	-	-	K oder MP oder VbP	
Anwendungen und Auswirkungen für Studierende mit Informatik als Zweifach	Vorlesung Grundlagen der Datenbanksysteme Übung	4	-	-	K oder MP oder VbP	5
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit	Tutorium Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	1	-	5
	Seminar Gesellschaftliche Aspekte der Digitalisierung	2	-	1	VbP	
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	K oder MP oder VbP	5
	Vorlesung Vertiefende Aspekte der Fachdidaktik Informatik	4	-	1	-	
Fachdidaktische Praxis	Seminar Gestaltung von Informatikunterricht (Lehramt an Gymnasien)	5	-	1	K oder MP oder VbP	3
Summe						60

Anlage 1.J.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.J.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.K Katholische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

1.K.1 Katholische Theologie als Erstfach**Anlage 1.K.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Biblische Theologie	BM1a Grundkurs Biblische Theologie	1	-	1	K 90	6
	BM 1b Themen und Texte			1		
Basismodul 2 Systematische Theologie	BM 2a Grundkurs Dogmatik	1-2	-	1	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Fundamentaltheologie			1		
Basismodul 3 Theologische Ethik	BM 3a Grundkurs Moralthologie	1	-	1	MP 20	6
	BM 3b Grundkurs Sozialethik			1		
Basismodul 4 Historische Theologie	BM 4a Grundkurs Alte Kirchengeschichte und Patrologie	3	-	1	K 90	6
	BM 4b Grundkurs Mittlere und Neue Kirchengeschichte			1		
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Religionspädagogik	2	-	1	VbP	6
	BM 5b Zentrale Themen der Religionspädagogik			1		
Vertiefungsmodul 1 Biblische Theologie	VM 1a Exegese und Theologie AT	2	-	1	K 90	8
	VM 1b Exegese und Theologie NT			1		
Vertiefungsmodul 2 Systematische Theologie	VM 2a Theologische Gotteslehre	5	-	1	MP 20	8
	VM 2b Christologie und Soteriologie			1		
Vertiefungsmodul 3 Theologische Ethik	VM 3a Ethik der Lebensbereiche I	4	-	1	K 90	8
	VM 3b Ethik der Lebensbereiche II			1		
Vertiefungsmodul 4 Historische Theologie	VM 4a Brennpunkte der Alten Kirchengeschichte und Patrologie	4	-	1	HA 10-12	8
	VM 4b Brennpunkte der Neuen und Mittleren Kirchengeschichte			1		
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik (Fachdidaktik)	VM 5a Religionsdidaktische Konzeptionen	3	-	1	HA 10-12	10
	VM 5b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			1		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	AM 1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	5	-	1	HA 10-12	5
Aufbaumodul 3 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den anderen Weltreligionen	AM 3 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den anderen Weltreligionen	6	-	1	HA 10-12	5
Summe						82

Anlage 1.K.1.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten gewählt werden. Studierende mit schulischem Schwerpunkt können zwischen den Aufbaumodulen 2, 4, und 5 wählen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können das Aufbaumodul 6 als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 2 Biblische Hermeneutik	AM 2 Biblische Hermeneutik	4 oder 6	-	1	HA 10-12	4
Aufbaumodul 4 Kirche und Sakramente in der innerchristlichen Ökumene	AM 4 Kirche und Sakramente in der innerchristlichen Ökumene	4 oder 6	-	1	K 90 oder MP 20	4
Aufbaumodul 5 Interreligiöses Lernen	AM 5 Interreligiöses Lernen	4 oder 6	-	1	K 90 oder MP 20	4
Aufbaumodul 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs (FüBa)	AM 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs	4-6	-	1	HA 15-18	6
Summe						8-14

Anlage 1.K.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.1.4: Bachelorarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Bachelorarbeit ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums beziehungsweise fachbezogener Griechischkenntnisse oder des Hebraicums beziehungsweise fachbezogener Hebräischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie Nachweis von Latein- und Griechisch- oder Hebräischkenntnissen	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.K.2 Katholische Theologie als Zweifach**Anlage 1.K.2.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 1 Biblische Theologie	BM1a Grundkurs Biblische Theologie	1	-	1	K 90	6
	BM 1b Themen und Texte			1		
Basismodul 2 Systematische Theologie	BM 2a Grundkurs Dogmatik	1-2	-	1	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Fundamentaltheologie			1		
Basismodul 3 Theologische Ethik	BM 3a Grundkurs Moralthologie	3	-	1	MP 20	6
	BM 3b Grundkurs Sozialethik			1		
Basismodul 4 Historische Theologie	BM 4a Grundkurs Alte Kirchengeschichte und Patrologie	3	-	1	K 90	6
	BM 4b Grundkurs Mittlere und Neue Kirchengeschichte			1		
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Religionspädagogik	2	-	1	VbP	6
	BM 5b Zentrale Themen der Religionspädagogik			1		
Vertiefungsmodul 1 Biblische Theologie	VM 1a Exegese und Theologie AT	4	-	1	K 90	8
	VM 1b Exegese und Theologie NT			1		
Vertiefungsmodul 3 Theologische Ethik	VM 3a Ethik der Lebensbereiche I	6	-	1	K 90	8
	VM 3b Ethik der Lebensbereiche II			1		
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik (Fachdidaktik)	VM 5a Religionsdidaktische Konzeptionen	5	-	1	HA 10-12	10
	VM 5b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			1		
Summe						56

Anlage 1.K.2.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten gewählt werden. Studierende mit schulischem Schwerpunkt können zwischen den Aufbaumodulen 2, 4, und 5 wählen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich das Aufbaumodul 6 als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 2 Biblische Hermeneutik	AM 2 Biblische Hermeneutik	4 oder 6	-	1	HA 10-12	4
Aufbaumodul 4 Kirche und Sakramente in der innerchristlichen Ökumene	AM 4 Kirche und Sakramente in der innerchristlichen Ökumene	4 oder 6	-	1	K 90 oder MP 20	4
Aufbaumodul 5 Interreligiöses Lernen	AM 5 Interreligiöses Lernen	4 oder 6	-	1	K 90 oder MP 20	4
Aufbaumodul 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs (FüBa)	AM 6 Theologische Themen im aktuellen Diskurs	4-6	-	1	HA 15-18	6
Summe						4-10

Anlage 1.K.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.L Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.L.1 Mathematik als Erstfach**Anlage 1.L.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Vorlesung und Übung Analysis I	1	-	Ü	K (unbenotet)	10
Analysis II	Vorlesung und Übung Analysis II	2	-	Ü	K oder MP	10
Lineare Algebra I	Vorlesung und Übung Lineare Algebra I	1	-	Ü	K (unbenotet)	10
Algebra I	Vorlesung und Übung Algebra I	3	-	Ü	K oder MP	10
Algorithmische Mathematik	Vorlesung und Übung Algorithmische Mathematik	Ab 5	-	Ü	K oder MP	10
Geometrie für das Lehramt	Vorlesung und Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Stochastische Methoden	Vorlesung und Übung Mathematische Stochastik I	4	-	Ü	K oder MP	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden	Vorlesung und Übung Analysis III oder Vorlesung und Übung Diskrete Mathematik oder Vorlesung und Übung Algebra II oder Vorlesung und Übung Mannigfaltigkeiten oder Vorlesung und Übung Numerische Mathematik II oder Vorlesung und Übung Mathematische Stochastik II	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Summe						80

Anlage 1.L.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, sind die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ (10 Leistungspunkte), sowie das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ (im Umfang von 6 Leistungspunkte) durch

Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzen (Ersatzmodule I und III). Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzt werden (Ersatzmodul II).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik I	Ab 1	-	Ü	HA oder K oder MP	4
	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik II			Ü		
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Vorlesung und Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3	-	Ü	K oder MP oder HA oder VbP	6
	Seminar zur Fachdidaktik			1	HA oder MP oder VbP	
Ersatzmodul I	Vorlesung und Übung Analysis III oder Vorlesung und Übung Diskrete Mathematik oder Vorlesung und Übung Algebra II oder Vorlesung und Übung Funktionentheorie oder Vorlesung und Übung Mannigfaltigkeiten oder Vorlesung und Übung Numerische Mathematik II oder Vorlesung und Übung Stochastik II	Ab 3	-	Ü	K oder MP	10
Ersatzmodul II	Vorlesung und Übung Analysis III oder Vorlesung und Übung Diskrete Mathematik oder Vorlesung und Übung Algebra II oder Vorlesung und Übung Funktionentheorie oder Vorlesung und Übung Mannigfaltigkeiten oder Vorlesung und Übung Numerische Mathematik II oder Vorlesung und Übung Stochastik II	Ab 3	-	Ü	K oder MP	10
Ersatzmodul III	Seminar	Ab 3	-	Ü	K oder MP oder VbP	6
Summe						10-26

Anlage 1.L.1.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.L.1.4: Bachelorarbeit

Im Modul Bachelorarbeit ist ein Seminar zu belegen. Die Teilnahme am Seminar setzt in der Regel eine geeignete Veranstaltung aus dem Modul Fortgeschrittene Mathematische Methoden voraus.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA	10
	Seminar	4 oder 5		1	-	

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.L.2 Mathematik als ZweitfachAnlage 1.L.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Vorlesung und Übung Analysis I	1	-	Ü	K (unbenotet)	10
Analysis II	Vorlesung und Übung Analysis II	2	-	Ü	K oder MP	10
Lineare Algebra I	Vorlesung und Übung Lineare Algebra I	1	-	Ü	K (unbenotet)	10
Algebra I	Vorlesung und Übung Algebra I	3	-	Ü	K oder MP	10
Geometrie für das Lehramt	Vorlesung und Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 4	-	Ü	K oder MP	10
Summe						50

Anlage 1.L.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, sind die Module Einführung in die Fachdidaktik Mathematik und Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht verpflichtend. Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können die Module „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ und „Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht“ (10 Leistungspunkte) sowie das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ (im Umfang von 6 Leistungspunkten) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzen (Ersatzmodule I und III).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik I	Ab 1	-	Ü	K oder HA oder MP	4
	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik II			Ü		
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Vorlesung und Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3	-	Ü	K oder MP oder HA oder VbP	6
	Seminar zur Fachdidaktik			1	HA oder MP oder VbP	
Ersatzmodul I	Vorlesung und Übung Analysis III oder Vorlesung und Übung Diskrete Mathematik oder Vorlesung und Übung Algebra II oder Vorlesung und Übung Funktionentheorie oder Vorlesung und Übung Mannigfaltigkeiten oder Vorlesung und Übung Numerische Mathematik II oder Vorlesung und Übung Stochastik II	Ab 3	-	Ü	K oder MP	10
Ersatzmodul III	Seminar	Ab 3	-	Ü	K oder MP oder VbP	6
Summe						10

Anlage 1.L.2.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.L.2.4: Bachelorarbeit:

– entfällt –

1.M Medienmanagement**1.M.1 Medienmanagement als Erstfach**

– entfällt –

1.M.2 Medienmanagement als Zweitfach**Anlage 1.M.2.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1. Mediensystem	1.1 Presse 2 SWS Vorlesung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 1.1 und 1.2	K 60	6
	1.2 Rundfunk und Onlinemedien 2 SWS Vorlesung	2.			K 60	
2. Medienpolitik	2.1 Medienpolitik 2 SWS Seminar	4.	Zulassung zum Studium	Eine benotete Prüfung in dem Teilmodul 2.1	VbP (SE 40 mit Ausarbeitung)	3
3. Medienangebote und Medienanbieter	3.1 Grundlagen der Medieninhaltsforschung 2 SWS Vorlesung	2.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 3.1 und 3.2	K 60 oder MP 20	6
	3.2 Grundlagen der Kommunikatorforschung 2 SWS Vorlesung	3.			K 60 oder MP 20	
4. Medienrezeption und Medienwirkung	4.1 Grundlagen der Rezeptionsforschung 2 SWS Vorlesung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 4.1 und 4.2	K 60 oder MP 20	6
	4.2 Grundlagen der Medienwirkungsforschung 2 SWS Vorlesung	4.			K 60 oder MP 20	
5. Theorie und Praxis des Medienmanagements	5.1 Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management 2 SWS Vorlesung / Übung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 5.1 und 5.2	K 45 und VbP (PR 15) oder K 60	6
	5.2 Grundlagen des Medienmanagements 2 SWS Vorlesung / Übung	2.			K 45 und VbP (PR 15) oder K 60	
6. Spezielle Verfahren der Medien- und Marktforschung	6.1 Mediaforschung 2 SWS Vorlesung	3.	Zulassung zum Studium	Eine benotete Prüfung in den Teilmodul 6.1.	K 60 oder MP 20	3

7. Seminarleistungen und Projekte	7.1/2 Ausgewählte Bereiche der Medieninhalts- und Kommunikator-Forschung 2 mal 2 SWS Seminar oder Projekt	4. und 5.	Zulassung zum Studium	Fünf benotete Leistungsnachweise in den Teilmodulen 7.1, 7.2, 7.3, 7.4. und 7.5 sowie fünf unbenotete Leistungsnachweise in dem Teilmodul 7.6	VbP(SE 30) und HA 12 Seiten oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	6
	7.3 Ausgewählte Bereiche der Rezeptions- und Wirkungsforschung 2 SWS Seminar oder Projekt	5.			VbP (SE 30) und HA 12 Seiten oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	3
	7.4/5 Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements und der Medienökonomie 2 mal 2 SWS Seminar oder Projekt	3. bis 5.			VbP (SE 30 und HA 12 Seiten oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt)	6
	7.6 Projektstätigkeit	1. bis 5.			VbP (P Mitarbeit an einem Studienprojekt)	5
Summe						50

Anlage 1.M.2.2: Wahlpflichtmodule:

– entfällt –

Anlage 1.M.2.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.M.2.4: Bachelorarbeit:

– entfällt –

1.N Musik**1.N.1 Musik als Erstfach**

Das Fach Musik kann in den Studienrichtungen Klassik oder Jazz/Rock/Pop studiert werden.

Anlage 1.N.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Künstlerisches Hauptfach	Hauptfach I je 1 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	VbP (MU 15 oder SE) oder MP 20 oder K 120	9
	Hauptfach-Ensemble I je 0,5 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	-	
Künstlerische Nebenfächer	Nebenfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	-	8
	Nebenfach 2/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	-	
Künstlerische Ausbildung	Hauptfach II je 1 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Modul Künstlerisches Hauptfach	1	VbP (MU 15 oder SE) oder MP 20 oder K 120	9
	Nebenfach 1/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Modul Künstlerische Nebenfächer	1	VbP (MU 10)	
	Nebenfach 2/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.		1	VbP (MU 10)	
Künstlerische Ausbildung Aufbau	Schwerpunktfach I je 1 SWS Einzelunterricht	5. und 6.	-	1	VbP (MU 20 oder SE) MP 20 oder K 180	8
	Zuwahlfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	5. und 6.	-	1	VbP (MU 15 oder SE) MP 15	

Ensemble Basis 1	Ensemblesingen je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	7
	Basiskurs Vokalmusik je 1,5 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	VbP (MU)	
	Dirigieren I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	
	Chor-/ Orchesterphase I 1 SWS Gruppenunterricht	2.	-	1	-	
Ensemble Basis 2	Chorsingen I je 2 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	-	1	-	9
	Chorleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	3. bis 5.	-	1	VbP (MU 25)	
	Chor-/ Orchesterphase II je 1 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	-	1	-	
Ensemble Aufbau	Chorsingen II je 2 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.	-	1	-	9
	Orchesterleitung I je 1,5 SWS Gruppenunterricht	4. bis 6.	-	1	VbP (MU)	
	Chor-/Orchesterphase III je 1 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.	-	1	-	
Musiktheorie Basis 1	Musiktheorie I je 2 SWS Seminar	1. und 2.	-	1	VbP (SE) oder K 120	6
Angewandte Musiktheorie 1	Gehörbildung I je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	K 60 oder MP 15	5
	TbK I je 0,5 SWS; Einzelunterricht	1. und 2.	-	1	-	
Musiktheorie Basis 2	Musiktheorie II je 2 SWS; Seminar	3. und 4.	Modul Musiktheorie Basis 1	1	VbP (SE) oder K 120	6
Angewandte Musiktheorie 2	Gehörbildung II je 1 SWS; Gruppenunterricht	3. und 4.	Modul Angewandte Musiktheorie 1	1	VbP (MU 30) (Kombi- nations- prüfung)	5
	TbK II je 0,5 SWS; Einzelunterricht	3. und 4.		1		

Musikwissenschaft Basis 1	Musikgeschichte je 2 SWS; Gruppen- unterricht	1. und 2.	-	1	K 120 (Teilprüfung im 1. und 2. Semester)	8
	Einführung wissenschaftliches Arbeiten 2 SWS; Seminar	1. oder 2.	-	1	-	
Musikwissenschaft Basis 2	Musikwissenschaft I (Systematische Musikwissenschaft) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.	-	1	HA 7-10 Seiten	5
	Musikwissenschaft II (Historische Musik- wissenschaft) 2 SWS, Seminar	3. bis 8.	-	1		
Musikpädagogik Basis	Musikpädagogik I 2 SWS; 2 Seminare	1. oder 2.	-	1	-	5
	Musikpädagogik II 2 SWS; Seminar	2. bis 4.	-	1	HA 7-10 Seiten	
Musikwissenschaft Aufbau	Musikwissenschaft III (Musikethnologie) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.	-	1	HA 12-15 Seiten	5
	Musikwissenschaft IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.	-	1		
Musiktheorie Aufbau	Musiktheorie III je 2 SWS; Seminar	5. und 6.	Module Musiktheorie Basis 1 und Musiktheorie Basis 2	1	K 180	8
	Analyse I je 2 SWS; Seminar	5. oder 6.	-	1	-	
Wissenschaftliche Vertiefung	1 Wissenschaftliche Vertiefung 2 SWS; Seminar	7.	Module Musikwissen- schaft Basis 2 und Musikwissen- schaft Aufbau oder der Module Musiktheorie Basis 2 und Musiktheorie Aufbau oder des Moduls Musikpädago- gik Aufbau.	-	HA 12-15 Seiten	3

Praktische Grundlagen	Rhythmik I 1 SWS; Gruppenunterricht	1. oder 2.	-	1	-	7
	Rhythmische Gehörbildung je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	
	Schlagzeug je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	
	Sprecherziehung je 1 SWS; Gruppenunterricht	1. und 2.	-	1	-	
Summe						122

Anlage 1.N.1.2: Wahlpflichtmodule

Jedes Profilmodul muss aus mindestens zwei Teilmodulen bestehen. Innerhalb jedes Profilmoduls ist mindestens ein Teilmodul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, die Prüfungsleistung ist in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktzahl zu erbringen. Alternativ können anstatt in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktzahl in zwei anderen Teilmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Leistungspunkte dieser beiden Teilmodule müssen zusammen mindestens die Leistungspunktzahl des Teilmoduls mit der höchsten Leistungspunktzahl erreichen. Die Studienleistung ist mindestens zu erbringen. Die mehrfache Wahl von Teilmodulen in ein Profilmodul ist nur bei den Teilmodulen möglich, die im Musterstudienplan entsprechend gekennzeichnet sind.

Das Modul "Musikpädagogik Aufbau" ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

Näheres ist im Modulkatalog der Studienordnung geregelt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Profil 1	Aus dem Angebot des FüBa Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen.	5. bis 8.	-	1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5 (+)
Profil 2	Aus dem Angebot des FüBa Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen.	5. bis 8.	-	1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	5 (+)
Profil 3	Aus dem Angebot des FüBa Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen.	5. bis 8.	-	1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen	10 (+)

Musikpädagogik Aufbau	Musikpädagogik III 2 SWS, Seminar	5. bis 8.	Modul Musik- pädagogik Basis	1	HA 12-15 Seiten oder K 60 oder VbP (PR)	6
	Musikpädagogik IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.	Modul Musik- pädagogik Basis	1		
Summe						28

Anlage 1.N.1.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.N.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Innerhalb des Moduls "Bachelorarbeit", ist das Seminar/Kolloquium in dem Bereich (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) zu belegen, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar	8.	mindestens 180 Leistungspunkte und bestandene Zwischenprüfung	1	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung.

1.N.2 Musik als Zweitfach

– entfällt –

1.O. Philosophie**1.O.1. Philosophie als Erstfach****Anlage 1.O.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Theoretische Philosophie	Vorlesung	1	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Praktische Philosophie	Vorlesung	2	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung	1	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Geschichte der Philosophie II	Vorlesung	2	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Logik	Vorlesung	3	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Philosophisches Arbeiten	Seminar (3 SWS)	3	-	1	HA 10-12 oder VbP (PF)	10
Philosophische Themen und Texte	Seminar	4	-	1	HA 10-12	15
	Seminar			1		
	Seminar			1		
Summe						60

Anlage 1.O.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Erstfaches sind drei Aufbaumodule zu wählen.

Für Studierende mit schulischem Schwerpunkt ist das Modul „Fachdidaktik“ verpflichtend.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Forschungsmodul“ absolvieren.

Sofern die fachspezifische Anlage des Zweitfaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweitfaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden.

Vor Belegung eines Aufbaumoduls sollte die Studienleistung des dazugehörigen Basismoduls erbracht worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Fachdidaktik	Einführung in die Philosophiedidaktik	5-6	-	1	K 90 oder KA 90 HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Theoretische Philosophie	Seminar	5-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Praktische Philosophie	Seminar	5-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Geschichte der Philosophie	Seminar	5-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul	Seminar	5-6	-	1		10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wissenschaftsphilosophie	Seminar			1	HA 10-12 oder MP 20	
Forschungsmodul	Seminar	5-6	-	1	VbP oder HA 10-12	6
Summe						30-46

Anlage 1.O.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.O.1.4: Bachelorarbeit

Für die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- bzw. Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens 110 Leistungspunkte, Nachweis fachbezogener Sprachkenntnisse sowie ggf. weitere Nachweise zu Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 12 Abs. 3 im Professionalisierungsbereich und im gewählten Zweitfach entsprechend den Anlagen 1.B-T.2.4	1	BA 30-40	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.O.2 Philosophie als ZweitfachAnlage 1.O.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul Theoretische Philosophie	Vorlesung	1	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Praktische Philosophie	Vorlesung	2	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung	1	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Basismodul Geschichte der Philosophie II	Vorlesung	2	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Logik	Vorlesung	3	-	1	K 90	7
	Tutorium					
Philosophische Themen und Texte	Seminar	4	-	1	HA 10-12	15
	Seminar			1		
	Seminar			1		
Summe						50

Anlage 1.O.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Zweitfaches ist für Studierende mit schulischem Schwerpunkt das Aufbaumodul Fachdidaktik verpflichtend.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können Module im Umfang von 10 bis zu 16 Leistungspunkten aus dem Wahlpflichtbereich belegen. So kann z.B. als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das Forschungsmodul absolviert werden.

Sofern die fachspezifische Anlage des Erstfaches dies zulässt, können 10 LP des Zweitfachs durch Module im Wahlpflichtbereich des Erstfachs ersetzt werden, sodass hier kein Modul belegt werden muss.

Vor Belegung eines Aufbaumoduls sollte die Studienleistung des dazugehörigen Basismoduls erbracht worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul Fachdidaktik	Einführung in die Philosophiedidaktik	3-6	-	1	K 90 oder KA 90 HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Theoretische Philosophie	Seminar	3-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Praktische Philosophie	Seminar	3-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Geschichte der Philosophie	Seminar	3-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Aufbaumodul Wissenschafts-philosophie	Seminar	3-6	-	1	HA 10-12 oder MP 20	10
	Seminar			1		
Forschungsmodul	Seminar	3-6	-	1	VbP oder HA 10-12	6
Summe						0-16

Anlage 1.O.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.O.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.P Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

1.P.1 Physik als Erstfach**Anlage 1.P.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Experimentalphysik Teil 1	Vorlesung und Übung Mechanik und Wärme	1	-	Ü	K oder MP	14
	Vorlesung und Übung Elektrizität und Relativität	2		Ü		
Grundpraktikum A	Grundpraktikum I: Grundlagen zur Messdatenanalyse	2	-	LÜ	-	4
Theoretische Physik A	Vorlesung und Übung Theoretische Physik A	1	-	Ü	K (unbenotet)	7
Theoretische Physik B	Vorlesung und Übung Theoretische Physik B	2	-	Ü	K (unbenotet)	7
Experimentalphysik-Teil 2	Vorlesung und Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	3	-	Ü	MP	14
	Vorlesung und Übung Kerne und Teilchen	4	-	Ü		
	Vorlesung und Übung Festkörperphysik I		-	Ü		
Grundpraktikum B für das Lehramt	Grundpraktikum II für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Elektronische Messtechnik	Ab 3	-	LÜ	-	4
	Grundpraktikum III für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Computergestützte Verfahren	Ab 4		LÜ		
Theoretische Physik C	Vorlesung und Übung Theoretische Physik C	3	-	Ü	MP	10
Physik Präsentieren	Proseminar	Ab 3	-	1	-	4
Summe						64

Anlage 1.P.1.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei der vier Module „Festkörperphysik II“, „Atom- und Molekülphysik“, „Kohärente Optik“ und „Strahlenschutz“ zu wählen.

- Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist zudem das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II“ verpflichtend.
- Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I+II“ (10 Leistungspunkte) sowie das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ (im Umfang von 6 Leistungspunkten) durch das Ersatzmodul A ersetzen.

Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik ersetzt werden (Ersatzmodul B).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Festkörperphysik II	Vorlesung und Übung Festkörperphysik II	Ab 3	-	U	K oder MP	8
	Laborpraktikum	Ab 4		LÜ		
Atom- und Molekülphysik	Vorlesung und Übung Atom- und Molekülphysik für das Lehramt	Ab 4	-	Ü	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Kohärente Optik	Vorlesung und Übung Kohärente Optik,	Ab 4	-	Ü	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Strahlenschutz	Strahlenschutz und Radioökologie	Ab 4	-	-	K oder MP	8
	Laborpraktikum			LÜ		
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik Physik	4	-	1	-	10
	Seminar Lernen von Physik	5	Einführung in die Fachdidaktik Physik	1	-	
	Seminar Lehren von Physik	5		1		
	Lehrveranstaltungsüber- greifende Prüfung Lehren und Lernen im Physikunterricht	5.	Lernen von Physik und Lehren von Physik	-	MP oder K	
Ersatzmodul A	Zwei Lehrveranstaltungen aus • Vorlesung und Übung Analytische Mechanik und Spezielle Relativitätstheorie • Vorlesung und Übung Einführung in die Quantentheorie • Vorlesung und Übung Statistische Physik	Ab 3	-	2 x Ü	MP	16
Ersatzmodul B	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten.	Ab 3	-	eine Studien- leistung pro Lehrver- anstaltung	MP	10
Summe						26-42

Anlage 1.P.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.P.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzung entsprechend Anlage 1.B-S.1.4. des gewählten Zweifaches	-	BA	10
	Seminar			1	-	

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.P.2 Physik als ZweifachAnlage 1.P.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Experimentalphysik Teil 1	Vorlesung und Übung Mechanik und Wärme	1	-	Ü	K oder MP	14
	Vorlesung und Übung Elektrizität und Relativität	2		Ü		
Grundpraktikum A	Grundpraktikum I: Grundlagen zur Messdatenanalyse	2	-	LÜ	-	4
Theoretische Physik A	Vorlesung und Übung Theoretische Physik A	1	-	Ü	K (unbenotet)	7
Theoretische Physik B	Vorlesung und Übung Theoretische Physik B	2	-	Ü	K (unbenotet)	7
Experimentalphysik Teil 2	Vorlesung und Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	3	-	Ü	MP	14
	Vorlesung und Übung Kerne und Teilchen	4		Ü		
	Vorlesung und Übung Festkörperphysik I			Ü		
Grundpraktikum B für das Lehramt	Grundpraktikum II für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Elektronische Messtechnik	Ab 3	-	LÜ	-	4
	Grundpraktikum III für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Computergestützte Verfahren	Ab 4		LÜ	-	
Summe						50

Anlage 1.P.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist das Modul „Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II“ verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können statt des Moduls „Lehren und Lernen im Physikunterricht I und II“ das Ersatzmodul B belegen und damit im Umfang von 10 Leistungspunkten Module aus dem Bachelorstudiengang Physik belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Lehren und Lernen im Physikunterricht I und II	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik Physik	4	-	1	-	10
	Lernen von Physik	5	Einführung in die Fachdidaktik Physik	1	-	
	Lehren von Physik	5		1		
	Lehrveranstaltungsübergreife nde Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	5.	Lehren von Physik und Lernen von Physik	-	MP oder K	
Ersatzmodul B	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 Leistungspunkten	Ab 3	-	eine Studien- leistung pro Lehrver- anstaltung	MP	10
Summe						10

Anlage 1.P.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.P.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.Q Politik**1.Q.1 Politik als Erstfach**Anlage 1.Q.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politikwissenschaft	Seminar mit Tutorium	1	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Vorlesung Forschungsdesign in der Politikwissenschaft			1		
Politische Theorie und Ideengeschichte	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Internationale Beziehungen	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politikwissenschaftliche Statistik (FüBa)	Vorlesung Statistik I: Deskriptive Statistik	1-2	-	1	K 120 <u>oder</u> KA 120	10
	Vorlesung Statistik II: Induktive und multivariate Statistik			1		
	Tutorium			1		
Summe						50

Anlage 1.Q.1.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten absolviert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Politikfelder und Politische Verwaltung“ im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten absolvieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Politikfelder und Politische Verwaltung“ weitere Module im Erstfach absolvieren. Als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. Im In- oder Ausland erbrachte Leistungen werden gem. § 10 anerkannt, wobei der Gesamtumfang der Module, welche kein eindeutiges Moduläquivalent an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben, auf 10 Leistungspunkte beschränkt wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Vorlesung			1		
Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u> 5-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		
Vertiefungsmodul Politische Bildung (Lehramt)	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	erfolgreich absolviertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“	1	HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		

Vertiefungsmodul Politikwissenschaft- liche Methoden (FüBa)	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	erfolgreich absolvierte Module „Einführung in die Politikwissen- schaft“ sowie „Politikwissen- schaftliche Statistik“	1	MP 20	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Vertiefungsmodul	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	Zwischen 3 und 6	erfolgreich absolviertes Modul „Einführung in die Politikwissen- schaft“ sowie Modul, das der gewählten Vertiefung vorangegange- n ist (vgl. Modul- beschreibung)	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	6
Summe						40-56

Anlage 1.Q.1.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.Q.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens. 110 Leistungspunkte, Abschluss der Module „Einführung in die Politikwissenschaft“, „Politikwissenschaftliche Statistik (FüBa)“, „Basismodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik“, „Politische Systeme und Regierungslehre“ und „Internationale Beziehungen“	1	BA 30	10
					MP 30	

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen und eine Studienleistung. Die Prüfungsleistung Bachelorarbeit (BA) hat einen Bearbeitungsumfang von 8 Leistungspunkten.

1.Q.2 Politik als Zweitfach**Anlage 1.Q.2.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politikwissenschaft	Seminar mit Tutorium	1	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Vorlesung Forschungsdesign in der Politikwissenschaft			1		
Politische Theorie und Ideengeschichte	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	1-2	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politikwissenschaftliche Statistik (FüBa)	Vorlesung Statistik I: Deskriptive Statistik	1-2	-	1	K 120 <u>oder</u> KA 120	10
	Vorlesung Statistik II: Induktive und multivariate Statistik			1		
	Tutorium			1		
Summe						40

Anlage 1.Q.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten absolviert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Politikfelder und Politische Verwaltung“ im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten absolvieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Politikfelder und Politische Verwaltung“ weitere Module im Erst- oder Zweitfach absolvieren. Als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren.

Im In- oder Ausland erbrachte Leistungen werden gem. § 10 anerkannt, wobei der Gesamtumfang der Module, welche kein eindeutiges Moduläquivalent an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben, auf 10 Leistungspunkte beschränkt wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>oder</u>	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6		1		
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u>	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Vorlesung	5-6		1		
Internationale Beziehungen	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>oder</u>	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6		1		
Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>oder</u>	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6		1		
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-4 <u>oder</u>	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6		1		
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u>	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6		1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u>	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6		1		
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 <u>oder</u>	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar	5-6		1		
Vertiefungsmodul Politische Bildung (Lehramt)	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	erfolgreich absolviertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“	1	HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		

Vertiefungsmodul Politikwissenschaft- liche Methoden (FüBa)	<u>Vorlesung oder Seminar</u>	5-6	erfolgreich absolvierte Module „Einführung in die Politikwissen- schaft“ sowie „Politik- wissenschaft- liche Statistik“	1	MP 20	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Vertiefungsmodul	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	Zwischen 3 und 6	erfolgreich absolviertes Modul „Einführung in die Politikwissen- schaft“ sowie Modul, das der gewählten Vertiefung vorangegan- gen ist (vgl. Modul- beschreibung)	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	6
Summe						10-26

Anlage 1.Q.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.Q.2.4: Modul „Bachelorarbeit“

– entfällt –

1.R Religionswissenschaft / Werte und Normen

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

Anlage 1.R.1 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Erstfach**Anlage 1.R.1.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Religionen und Weltanschauungen	Seminar oder Vorlesung	1-2	-	1	HA 10-15	15
	Seminar oder Vorlesung			1		
	Seminar			1		
EF Religionswissenschaft	Vorlesung	1-2	-	1	-	15
	Seminar mit Tutorium			1	K 90 oder VbP	
	Seminar			1		
VT Religionswissenschaft	Seminar oder Vorlesung	3	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Summe						40

Anlage 1.R.1.2: Wahlpflichtmodule mit Kompetenzbereichen

Im Wahlpflichtbereich belegen Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** den Kompetenzbereich **Werte und Normen**. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** studieren den Kompetenzbereich **Religionswissenschaft**.

Anlage 1.R.1.2.a): Kompetenzbereich Werte und Normen

Die fünf Module „Fachdidaktik“, „Grundlagenmodul Theoretische Philosophie“, „Grundlagenmodul Praktische Philosophie“, „Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie I“ und „Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie II“ sind verpflichtend.

Außerdem müssen zwei weitere Wahlpflichtmodule absolviert werden:

- (1) entweder das Modul „Vertiefungsmodul Philosophische Themen und Texte“ oder das „Vertiefungsmodul Religionen und Weltanschauungen“ sowie
- (2) entweder das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ oder das Modul „Weltgesellschaft und Kulturvergleich“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Seminar	Ab 4	Erfolgreich absolvierte Module „EF Religionswissenschaft“ und „EF Religionen und Weltanschauungen“	1	-	10
	Vorlesung			1	VbP oder MP 20 oder K 90	
Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	Vorlesung mit Tutorium	3	-	1	K 90	5
Grundlagenmodul Praktische Philosophie	Vorlesung mit Tutorium	4	-	1	K 90	5
Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie I	Vorlesung mit Tutorium	3	-	1	K 90	5
Grundlagenmodul Geschichte der Philosophie II	Vorlesung mit Tutorium	4	-	1	K 90	5
Summe						30

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul Philosophische Themen und Texte	Seminar	5	-	1	MP 20 oder HA 10-12	10
	Seminar			1		
VT Religionen und Weltanschauungen	Seminar oder Vorlesung	4	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Summe						10

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bildungssysteme und Sozialisations- prozesse	Vorlesung	Ab 3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 7	10
	Seminar oder Vorlesung			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar	Ab 3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 7	10
	Seminar oder Vorlesung			1		
Summe						10

Anlage 1.R.1.2.b): Kompetenzbereich Religionswissenschaft

Im Fachwissenschaftlichen **Kompetenzbereich Religionswissenschaft** müssen mindestens fünf Wahlpflichtmodule belegt werden. Es sind die Module „Vertiefungsmodul Religionen und Weltanschauungen“, „Religion im öffentlichen Raum I“, „Religion im öffentlichen Raum II“, „Praxisorientierung“ sowie „Einführung in die soziologische Gesellschaftsanalyse“ zu studieren.

Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall kann ein weiteres Modul belegt werden („Weltgesellschaft und Kulturvergleich“). Zudem können Studierende das Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs im Umfang von 6 LP durch das Modul „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung“ ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Religionen und Weltanschauungen	Seminar oder Vorlesung	4	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Religion im öffentlichen Raum I	Seminar oder Vorlesung	3	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Religion im öffentlichen Raum II	Seminar oder Vorlesung	4	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Praxisorientierung	Praktikum (mind. 6 Wochen) plus Begleitkurs (1 SWS) oder	Ab 3	Erfolgreich absolvierte Module „EF Religionswissenschaft“ und „EF Religionen und Weltanschauungen“	1)	-	10
	Methodenseminar (2 SWS) mit			1		
	Forschungsprojekt unter Supervision (1 SWS)			1		
Einführung in die soziologische Gesellschaftsanalyse	Vorlesung	Ab 3	Erfolgreich absolvierte Module „EF Religionswissenschaft“ und „EF Religionen und Weltanschauungen“	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 7	10
	Seminar oder Vorlesung			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar	Ab 3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20 oder HA 7	10
	Seminar oder Vorlesung			1		
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung, Übung	Ab 3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20	6
Summe						50-66

Anlage 1.R.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.R.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	Ab 5	110 LP, inkl. erfolgreich absolvierte Module „EF Religionen und Weltanschauungen“ und „EF Religionswissenschaft“ sowie zwei erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Anlage 1.R.2 Religionswissenschaft / Werte und Normen als ZweifachAnlage 1.R.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
EF Religionen und Weltanschauungen	Seminar oder Vorlesung	2-3	-	1	HA 10-15	15
	Seminar oder Vorlesung			1		
	Seminar			1		
EF Religionswissenschaft	Vorlesung	1-2	-	1	-	15
	Seminar mit Tutorium			1	K 90 oder VbP	
	Seminar			1		
Summe						30

Anlage 1.R.2.2: Wahlpflichtmodule mit Kompetenzbereichen

Im Wahlpflichtbereich belegen Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** den Kompetenzbereich **Werte und Normen**. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** studieren den Kompetenzbereich **Religionswissenschaft**.

Anlage 1.R.2.2.a) Kompetenzbereich Werte und Normen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Religionswissenschaft (WuN)	Seminar oder Vorlesung	5	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Religionen und Weltanschauungen (WuN)	Seminar oder Vorlesung	4	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	5
Fachdidaktik	Seminar	Ab 4	Erfolgreich absolvierte Module „EF Religionswissenschaft“ und „EF Religionen und Weltanschauungen“	1	-	10
	Vorlesung			1	VbP oder MP 20 oder K 90	
Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	Vorlesung mit Tutorium	3	-	1	K 90	5
Grundlagenmodul Praktische Philosophie	Vorlesung mit Tutorium	4	-	1	K 90	5
Summe						30

Anlage 1.R.2.2.b) Kompetenzbereich Religionswissenschaft

Im fachwissenschaftlichen Kompetenzbereich **Religionswissenschaft** müssen die Wahlpflichtmodule „Vertiefungsmodul Religionswissenschaft“ und „Vertiefungsmodul Religionen und Weltanschauungen“ belegt werden.

Darüber hinaus kann ein weiteres Wahlpflichtmodul absolviert werden. Es kann gewählt werden zwischen den Modulen „Religion im öffentlichen Raum I“ und „Praxisorientierung“.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs im Umfang von 6 LP das Modul „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung“ wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Religionswissenschaft	Seminar oder Vorlesung	3	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
VT Religionen und Weltanschauungen	Seminar oder Vorlesung	4	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		
Religion im öffentlichen Raum I	Seminar oder Vorlesung	3	-	1	VbP oder MP 20 oder HA 10-15	10
	Seminar			1		

Praxisorientierung	Praktikum (mind. 6 Wochen) plus Begleitkurs (1 SWS) oder	Ab 3	Erfolgreich absolvierte Module „EF Religionswissenschaft“ und „EF Religionen und Weltanschauungen“	1	-	10
	Methoden-seminar (2 SWS) mit			1		
	Forschungs-projekt unter Supervision (1 SWS)			1		
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	Vorlesung, Übung	3	-	1	K 60 oder KA 60 oder MP 20	6
<u>Summe</u>						<u>20-36</u>

Anlage 1.R.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.R.2.4: Modul „Bachelorarbeit“

– entfällt –

1.S Spanisch**1.S.1 Spanisch als Erstfach**

Es wird dringend empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

Anlage 1.S.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft	1 oder 2	-	1	K 90 oder KA oder VbP	10
	S1.2 (2 SWS) Seminar Einführung in die spanische Sprachwissenschaft			1		
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung Einführung in die spanischsprachige Literatur- und Kulturwissenschaft	1 oder 2	-	1	K 90 oder KA oder VbP	10
	L1.2 (2 SWS) Seminar Einführung in die spanische und lateinamerikanische Literaturgeschichte			1		
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung	3 oder 4	-	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
	S2.2 (2 SWS) Seminar			1		
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung	3 oder 4	-	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
	L2.2 (2 SWS) Seminar			1		
Aufbaumodul Sprachpraxis 1	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3	-	1	MP 15 oder VbP	5
Aufbaumodul Sprachpraxis 2	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 1	E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1	5	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2	E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2	6	-	1	MP 15 oder VbP	5
Summe						60

Anlage 1.S.1.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist für alle Studierenden mit schulischem und außerschulischem Schwerpunkt grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen. Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen darüber hinaus zwei Wahlpflichtmodule (je 10 Leistungspunkte) belegen, davon obligatorisch das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen zudem zwei weitere Wahlpflichtmodule (je 10 Leistungspunkte) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Sofern die fachspezifische Anlage des Zweifaches dies zulässt, können die der Fachdidaktik zugeordneten Module des Zweifaches auch durch Module des Erstfaches ersetzt werden. In diesem Fall können Studierende das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“ sowie als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ des Professionalisierungsbereichs das „Projektmodul“ wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2-6	-	1 1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D 1.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar	Ab 4	-	1	HA 10-15 oder K 90 oder KA oder VbP	10
	D 1.2 (2 SWS) Seminar			1		
Bachelor Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L 3.1 (2 SWS) Seminar	5	-	1	HA 15-20 oder VbP oder MP 15	10
	L 3.2 (2 SWS) Seminar			1		
Bachelor Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S 3.1 (2 SWS) Seminar	5	-	1	HA 15-20 oder VbP oder MP 15	10
	S 3.2 (2 SWS) Seminar			1		
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5 oder 6	-	1	VbP oder HA 15-20	6
Summe						30-46

Anlage 1.S.1.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.S.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	mindestens 110 Leistungspunkte	-	BA 30-35	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.S.2 Spanisch als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

Anlage 1.S.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S 1.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft	1 oder 2	-	1	K 90 oder KA oder VbP	10
	S 1.2 (2 SWS) Seminar Einführung in die spanische Sprachwissenschaft			1		
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L 1.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung Einführung in die spanischsprachige Literatur- und Kulturwissenschaft	1 oder 2	-	1	K 90 oder KA oder VbP	10
	L 1.2 (2 SWS) Seminar Einführung in die spanische und lateinamerikanische Literaturgeschichte			1		
Aufbaumodul Sprachpraxis 1	E 2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3	-	1	MP 15 oder VbP	5
Aufbaumodul Sprachpraxis 2	E 2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Summe						30

Anlage 1.S.2.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist für alle Studierenden mit schulischem und außerschulischem Schwerpunkt grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen darüber hinaus zwei Wahlpflichtmodule (je 10 Leistungspunkte) belegen, davon obligatorisch das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“.

Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen zudem ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 Leistungspunkten) belegen und können ein weiteres Modul (10 Leistungspunkte) sowie das Projektmodul (6 Leistungspunkte) belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E 1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E 1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2	-	1	K 90 oder KA oder VbP	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2-6	-	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
				1		
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D 1.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar	Ab 4	-	1	HA 10-15 oder K 90 oder KA oder VbP	10
	D 1.2 (2 SWS) Seminar			1		
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S 2.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung	3 oder 4	-	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
	S 2.2 (2 SWS) Seminar			1		
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L 2.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung	3 oder 4	-	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
	L 2.2 (2 SWS) Seminar			1		
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5 oder 6	-	1	VbP oder HA 15-20	6
Summe						20-36

Anlage 1.S.2.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.S.2.4: Bachelorarbeit

– entfällt –

1.T Sport**1.T.1 Sport als Erstfach**

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der dazugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.T.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)	1-2	-	1	VbP	6
	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1	-	
	Kleine Spiele (1 SWS)			1	VbP (unbenotet)	
Einführung erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1	-	1	K oder KA 60	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
Einführung naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	2	-	1	K oder KA 60	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
Vertiefung erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Sport und Erziehung (2 SWS)	2-4	-	1	HA 15	8
	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
	VP Sport und Erziehung oder VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
Vertiefung naturwiss. Sporttheorie	VP Sport und Bewegung/ Training (2 SWS)	3-5	-	1	HA 15	8
	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
	VP Sport und Bewegung/Training oder VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
Wahlvertiefung Sporttheorie	VP aus Sport und Erziehung, Sport und Gesellschaft, Sport und Bewegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	4-6	-	1	HA 15 oder MP 20	4
Projektmodul	EP sportwiss. Forschungsmethoden (2 SWS)	4-6	-	1	HA 15	6
	Lehrveranstaltung in Projektform (4 SWS)			1		

Individualsport	EP Leichtathletik (2 SWS)	3-4	-	1	VbP (unbenotet)	10
	EP Schwimmen (2 SWS)			1	VbP (unbenotet)	
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)			1	VbP (unbenotet)	
	VP in einer der drei Individualsportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K oder KA 60	
Spielen in Mannschaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	1-2	-	1	VbP (unbenotet)	8
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)			1	VbP (unbenotet)	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K oder KA 60	
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-3	-	1	VbP (unbenotet)	8
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
Weitere Sportarten	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	4-5	-	1	VbP (unbenotet)	10
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	VP in einer der zwei weiteren Sportarten (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K oder KA 60	
	Exkursion (7-14 Tage)		-	1	VbP (unbenotet)	
Summe						80

Anlage 1.T.1.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul „Fachdidaktik“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Die inhaltliche Passung der drei Seminare ergibt sich aus den im Vorlesungsverzeichnis bzw. Belegverfahren ersichtlichen Auswahloptionen.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Professionalisierungsbereich das „Schwerpunktmodul“ belegen. Eine Alternative zum Fachdidaktik-Modul im Zweifach ist für sie ebenso das „Wahlmodul Theorie“ oder das „Wahlmodul Projekt“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens (2 SWS)	3-5	Studienleistung der EP Sport und Erziehung	1	HA 15 oder MP 30	10
	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens oder Umgang mit Heterogenität (2 SWS)			1		
	Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1		
Sport in außerschulischen Einrichtungen	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)	3-5	-	1	HA 15	10
	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1		
	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1		
Schwerpunkt-modul	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)	4-5	-	1	HA 15	6
	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1		
Wahlmodul (Theorie)	VP-Forschungsseminar (2 SWS)	5-6	-	1	HA 15	10
	VP-Forschungsseminar (2 SWS)			1		
Wahlmodul (Projekt)	Projekt-Forschungsseminar (4 SWS)	5-6	-	1	HA 15	10
Summe						10-26

Anlage 1.T.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.T.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium / Seminar	6	mindestens 110 Leistungspunkte sowie gegebenenfalls weitere Nachweise entsprechend Anlage 1.B-S.1.4	-	BA	10

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

1.T.2 Sport als Zweitfach

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der dazugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.
Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Anlage 1.T.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)	1-2	-	1	VbP	6
	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1	-	
	Kleine Spiele (1 SWS)			1	VbP (unbenotet)	
Einführung erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1	-	1	K/KA 60	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
Einführung naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	2	-	1	K/KA 60	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
Projektmodul	EP sportwiss. Forschungsmethoden (2 SWS)	4-6	-	1	HA 15	6
	Lehrveranstaltung in Projektform (4 SWS)			1		
Summe						24

Anlage 1.T.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich ist im Umfang von 8 Leistungspunkten entweder das Modul „Vertiefung erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie“ oder das Modul „Vertiefung naturwiss. Sporttheorie“ zu absolvieren. Das jeweils nicht studierte Modul muss verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien belegt werden.

Im Wahlpflichtbereich ist im Umfang von 10 Leistungspunkten entweder das Modul „Individualsport“ oder das Modul „Weitere Sportarten“ zu absolvieren. Das jeweils nicht studierte Modul muss verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien belegt werden.

Weiterhin muss im Umfang von 8 Leistungspunkten entweder das Modul „Spielen in Mannschaften“ oder das Modul „Rückschlagspiele“ absolviert werden. Das jeweils nicht studierte Modul ist verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien zu belegen.

Die Auswahlentscheidung in diesen Modulen fällt mit der Belegung der ersten Lehrveranstaltung des Moduls.

Das Modul „Fachdidaktik“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Die inhaltliche Passung der drei Seminare ergibt sich aus den im Vorlesungsverzeichnis bzw. Belegverfahren ersichtlichen Auswahloptionen.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ im Professionalisierungsbereich das „Schwerpunktmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefung erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Sport und Erziehung (2 SWS)	2-4	-	1	HA 15	8
	VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
	VP Sport und Erziehung oder VP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
Vertiefung naturwiss. Sporttheorie	VP Sport und Bewegung/Training (2 SWS)	3-5	-	1	HA 15	8
	VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
	VP Sport und Bewegung/Training oder VP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
Summe						8
Individualsport	EP Leichtathletik (2 SWS)	2-4	-	1	VbP (unbenotet)	10
	EP Schwimmen (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	VP in einer der drei Individualsportarten (2 SWS)		Studienleistun g der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
Weitere Sportarten	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	2-4	-	1	VbP (unbenotet)	10
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	VP in einer der zwei weiteren Sportarten (2 SWS)		Studienleistun g der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
	Exkursion (7-14 Tage)		-	1	VbP (unbenotet)	
Summe						10
Spielen in Mann- schaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	2-3	-	1	VbP (unbenotet)	8
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)		Studienleistun g der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Rückschlagspiele	EP Rückschlagspiel (2 SWS)	2-3	-	1	VbP (unbenotet)	8
	VP Rückschlagspiel (2 SWS)		Studienleistun g der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K/KA 60	
	EP Mannschafts- oder Rückschlagspiel (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)	
Summe						8
Fachdidaktik	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens (2 SWS)	3-5	Studienleistun g der EP Sport und Erziehung	1	HA 15 oder MP 30	10
	Berufsfeldspezifische Probleme des Unterrichtens oder Umgang mit Heterogenität (2 SWS)			1		
	Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)			1		
Sport in außerschulischen Einrichtungen	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)	3-5	-	1	HA 15	10
	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1		
	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1		
Schwerpunktmodul	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)	4-5	-	1	HA 15	6
	VP-Seminar mit speziellem Schwerpunkt (2 SWS)			1		
Summe						0-16

Anlage 1.T.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.T.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹

Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet.

²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹

Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung

dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹ Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴ Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹ Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹ Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶ Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)¹

Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven, oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay (ES)¹

Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)¹

Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)¹

Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)¹

Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)¹

Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)¹

Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)¹

Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)¹

Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)¹

Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)¹

Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt.

⁴

Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt

semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹

Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt.

³

Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹

Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹

Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹

Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹

Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende RegelungenAnlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume¹

Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³

Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden. ⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen. ⁷Für Musikstudierende gelten für das Fach Musik die Termine der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungs- zeitraum Wintersemester
Variante 1				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

¹ Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt.

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1 <i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2 <i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

² Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³ Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴ Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraumes zu erbringen.